Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergermeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 27.04.2023

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 09.05.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle (Vorraum), Wackerballig 4, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 28.02.2023
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Verabschiedung des ehemaligen Wehrführers Herrn Bernd Kraack Petersen
7. Beratung und Beschluss über eine energetische Optimierung des Klärwerkes
8. Beratung und Beschluss über die Instandsetzung des Klärteiches Stenderup Süd
9. Beratung und Beschluss über die Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte in der Schmiedestraße **2023-03GV-223**
10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord **2023-03GV-221**
11. Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl eines Schöffen für die Amtszeit 2024-2028 **2023-03GV-225**
12. Einwohnerfragestunde
13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Personalangelegenheiten
15. Grundstücksangelegenheiten
16. Vertragsangelegenheiten
16.1. Beratung und Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Gemeinde Gelting

Vorlage
2023-03GV-226
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über eine energetische Optimierung des Klärwerkes

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	25.04.2023
Sachbearbeitung:	
Johannes Volpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	09.05.2023	Ö

Sachverhalt:

Bereits seit geraumer Zeit beschäftigt sich die Gemeinde Gelting gemeinsam mit der Verwaltung und dem Fachpersonal vor Ort mit der Frage nach möglichen technischen Optimierungen der Kläranlage. Das Ziel hierbei ist es in erster Linie, eine nachhaltige sowie gleichzeitig auch wirtschaftliche Betriebssicherheit zu schaffen und dauerhaft zu gewährleisten.
In einem ersten unverbindlichen Gespräch im Rahmen eines Ortstermins des gemeindlichen Infrastrukturausschusses am 24.03.2022 auf der Kläranlage Verlobungsweg wurden seitens der Beteiligten bereits einige mögliche Ansätze zur Optimierung von Prozessen diskutiert.

Nach Sondierung des Marktes und Prüfung der Kapazitäten möglicher Projektbeteiligter Ingenieure hat es sich nach Auswertung durch die Verwaltung abschließend ergeben, den Auftrag an das Büro Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH aus Itzehoe auszusprechen. Der Auftrag wurde dann am 07.12.2022 schriftlich erteilt.

Nach einigen Ortsterminen wurde ein Vorabzug der Studie am 22.03.2023 durch die Ingenieure per Mail vorgelegt. Die hierin ermittelten Daten wurden vorab inhaltlich mit der Verwaltung und dem örtlichen Fachpersonal erörtert.

Am 17.04.2023 hat sich der Infrastrukturausschuss im Beisein von Herrn Wollborn (Autor der Konzeptstudie aus dem Büro ISP) eingehend mit dem Thema befasst. Es wurde festgehalten, dass die durch den Planer vorgeschlagenen Investitionen sehr sinnvoll erscheinen, jedoch aufgrund der zu erwartenden finanziellen Belastungen für die Gemeinde nicht alle sofort umgesetzt werden können und müssen. Eine geeignete Reihenfolge der stufenweise angelegten Umsetzungsstrategie bringt einen nachhaltigeren Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln bei nahezu gleichbleibenden Erfolgsaussichten. Darüber hinaus müssen im Hinblick auf die laufenden Betriebsprozesse auch Prioritäten gesetzt werden, beispielsweise um tatsächliche Havarien oder technische Ausfälle (aktuell der PC mit der Steuerungssoftware) auch bearbeiten, reparieren und ersetzen zu können.

Investitionen im Zeitraum 2023 / 2024

1. 50.000 € Sanierung / Erneuerung des digitalen Prozessleitsystems
2. 70.000 € Errichtung PV-Anlage 30 kWp mit Batteriespeicher (Dachflächen)
3. 26.000 € Ersatz eines Gebläses gegen ein effizienteres Schraubengebläse

Die Finanzierung soll in einem entsprechenden Nachtragshaushalt dargestellt werden. Weitere Investitionen sollen nach Bewertung der ersten Erfahrungen mit den bis dato getätigten Maßnahmen planmäßig dann ab 2025 erfolgen.

Am 18.04.2023 hat sich ebenfalls der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting mit diesem Thema befasst, und ist wohlwollend der Empfehlung aus dem Fazit des Infrastrukturausschusses gefolgt. Es wird der Gemeindevertretung empfohlen, die weitere Veranlassung bzw. Beauftragung zur Optimierung der Kläranlage wie folgend sowie in anliegender Studie dargestellt zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung folgt den fachlich begründeten Investitions-Empfehlungen aus dem Infrastrukturausschuss zur Optimierung der Kläranlage Verlobungsweg wie dargestellt und beauftragt die Verwaltung, entsprechende weitere Schritte zur Ausschreibung und Vergabe der erforderlichen Leistungen zu veranlassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die nach Ausschreibung und Vergabeempfehlung ermittelten jeweilig erfolgreichen Bieter im Namen der Gemeinde Gelting zu beauftragen.

Anlagen:

Bericht Studie Kläranlage Gelting 17-04-2023

Gemeinde Gelting

Kläranlage Gelting

Studie zur Energieeffizienz
Erläuterungsbericht und Berechnungen

Gemeinde Gelting

über Amt Geltinger Bucht

Holmlück 2

24972 Steinbergkirche

INGENIEURGESELLSCHAFT
SIEBERT & PARTNER MBH

Stubbendorfer Ring 10
23858 Wesenberg

Tel. 0451 79901-0, Fax -40
Mail: info@siebert-partner.de
Web: www.siebert-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung 3

2. Projektbeteiligte 4

3. Bestand 6

3.1 Anlagenkomponenten 6

3.2 Zulaufwerte 8

3.3 Nachbemessung 11

3.4 Leistungsbedarf 14

4. Energieeffizienzmaßnahmen 18

4.1 Biologische Reinigungsanlage 18

5. Photovoltaik 27

5.1 Ermittlung des Energiebedarfes 27

5.1.1 Varianten 27

5.1.2 Empfehlung 29

6. Mechanische Vorreinigung 32

7. Schlammbehandlung 34

8. Fazit 37

9. Handlungsempfehlung 38

Fotos der bestehenden Anlage 40

Anlagen

1. Nachberechnung Kläranlage mit 3.100 EW Belebungs-Expert Version 3.03

1. Veranlassung

Die Gemeinde Gelting betreibt eine zweizügige SBR-Kläranlage für die Reinigung des Abwassers der angeschlossenen Einwohner. Die Auslegung erfolgte Ende der Neunzigerjahre für insgesamt 6.000 EW. Die Anlage arbeitet nach dem SBR-Aufstauverfahren mit einem wechselnden Wasserspiegel. Für die diskontinuierliche Beschickung der beiden Reaktoren ist ein Vorlagebecken vorhanden. Zur Vergleichmäßigung des Ablaufstromes der Dekanter wird ein Erdbecken (Schönungsteich) genutzt.

Die Anlage erfüllt durchgehend die Anforderungen an die Reinigungsleistung und weist keine erkennbaren Defizite auf.

Im Rahmen dieses Konzeptes soll eine Überprüfung der Auslastung sowie der Energieeffizienz der Anlage erfolgen. Aufzuzeigen sind mögliche Reserven der Auslegung und potentielle Betriebsanpassungen oder Aggregateänderungen, die zu einer höheren Effektivität und Nachhaltigkeit, insbesondere von Seiten des Energieeinsatzes führen.

2. Projektbeteiligte

Auftraggeber: Gemeinde Gelting
über Amt Geltinger Bucht
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

Ansprechpartner: Hr. Johannes Volpert

Tel.: 04632/ 8491-63
Fax: 04632 / 8491-30
E-mail: johannes.volpert@amt-geltingerbucht.de

Betriebsleiter:
Hr. Axel Zöhner

Unt. Wasserbehörde: Kreis Schleswig-Flensburg
Wasserwirtschaft
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Ansprechpartner: Hr. J. Jäger
Telefon Amt: 04621 87 375
E-mail: Joern.Jaeger@schleswig-flensburg.de

Entwurfsverfasser: Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH
Emmy-Noether-Straße 19
25524 Itzehoe

Ansprechpartner: Hr. Dipl.-Ing. Frank Niehuus
Tel.: 04821 14846-22
Fax: 04821 14846-29
E-mail: f.niehuus@siebert-partner.de

Stubbendorfer Ring 10
23858 Wesenberg

Ansprechpartner: Hr. Dipl.-Ing. Laurenz Wollborn
Tel.: 0451 79901-13
Fax: 0451 79901-40
E-mail: l.wollborn@siebert-partner.de

3. Bestand

3.1 Anlagenkomponenten

Die Kläranlage Gelting ist eine SBR Anlage die für einen Anschlussgrad von 6.000 EW ausgelegt wurde. Sie besteht aus einer mechanischen Vorreinigung mit einer Kompaktanlage aus Rechen und Sandfang, einem Vorspeicher der SBR-Anlage, zwei SBR Reaktoren sowie zwei Schlamm-Speicherbecken. Zudem ist eine chemische Reinigungsstufe in Form einer Phosphat Fällungsanlage mittels Eisen drei Chlorid installiert.
Als Ausgleichsspeicher ist ein Schönungsteich nachgeschaltet.

Folgende Anlagenkomponenten sind vorhanden:

a) Rechen- und Sandfanganlage vom Typ Noggerath NOGCO GSI Kombi 1200, in einem massiven Gebäudeteil

b) Vorlagebehälter mit maximalem Aufstauvolumen von 480 m³ (12,97 m Durchmesser, 3,65 m Nutzhöhe) aus glasemaillierten Stahl-Plattenmaterial

c) Beschickungspumpwerk innerhalb des Vorlagebehälters mit Flygt-Tauchmotorpumpen 3152.091 mit 280 m³/h Förderleistung bei ca. 5 m manom. Förderhöhe

d) Zwei SBR-Reaktoren mit je einem max. Volumen von 1.134 m³ (18,32 m Durchmesser, 4,30 m Nutzhöhe), aus glasemaillierten Stahl-Plattenmaterial

e) Ausgleichsspeicher als Schönungsteich (Erdbecken) mit knapp 730 m² Fläche

f) Zwei Schlammspeicher mit Nutzvolumen von je 385 m³ (10,68 m Durchmesser, 4,30 m Nutzhöhe) aus glasemaillierten Stahl-Plattenmaterial, zur Aufnahme des Überschußschlammes

g) Betriebsgebäude mit Unterbringung der Schaltwarte, Sozialräumen, Lager und Labor

h) Gebläsestation mit 2+1 Drehkolbengebläsen, Schieberkammern und P-Fällmittelanlage als Gebäude zwischen den SBR-Reaktoren

i) Prozeßwasserpumpwerk mit Flygt-Tauchmotorpumpen 3085.92 mit 50 m³/h Förderleistung bei ca. 5 m manom. Förderhöhe

Zustand der Anlagenkomponenten

- *Rechen-Sandfanganlage*
  Die Noggerath NOGCO GSI Kombi 1200 Anlage ist aus dem Jahr 1999. Sie ist damit relativ veraltet und hat mit 24 Betriebsjahren auch nahezu ihr maximales Lebensalter erreicht. Der Zustand ist bereits als angegriffen zu bezeichnen, es zeigen sich Korrosionserscheinungen. Die Schaltanlagentechnik ist ebenfalls veraltet.
  Die Anlage sollte kurz- bis mittelfristig ersetzt werden.
- *Vorlagebecken*
  Visuelle Kontrolle zeigt keine sichtbaren Mängel.
- *Beschickungspumpen*
  Keine visuelle Kontrolle möglich
- *SBR-Becken*
  Visuelle Kontrolle zeigt keine sichtbaren Mängel, Rührwerke visuell i.O., Dekanter visuell i.O., Belüftungskontrolle nicht möglich
- *Ausgleichsspeicher*
  Visuelle Kontrolle zeigt keine sichtbaren Mängel
- *Schlammspeicher*
  Visuelle Kontrolle zeigt keine sichtbaren Mängel
- *Fällmitteldosieranlage*
  Unterirdische Tankanlage (Fabrikat HAASE) mit 10 m³ Nutzinhalt für Eisen-III Chlorid, visuell nicht kontrollierbar
- *Betriebsgebäude*
  Visuell i.O., Anlagentechnik weitgehend i.O.

3.2 Zulaufwerte

Die Einleitungsgrenzwerte betragen:

CSB 60 mg/l

BSB_5 10 mg/l

N_{ges} 12 mg/l

P 1,6 mg/l

Eine Auswertung der Zulaufwerte der SüVo-Messungen des Jahres 2021 ergab folgendes Bild:

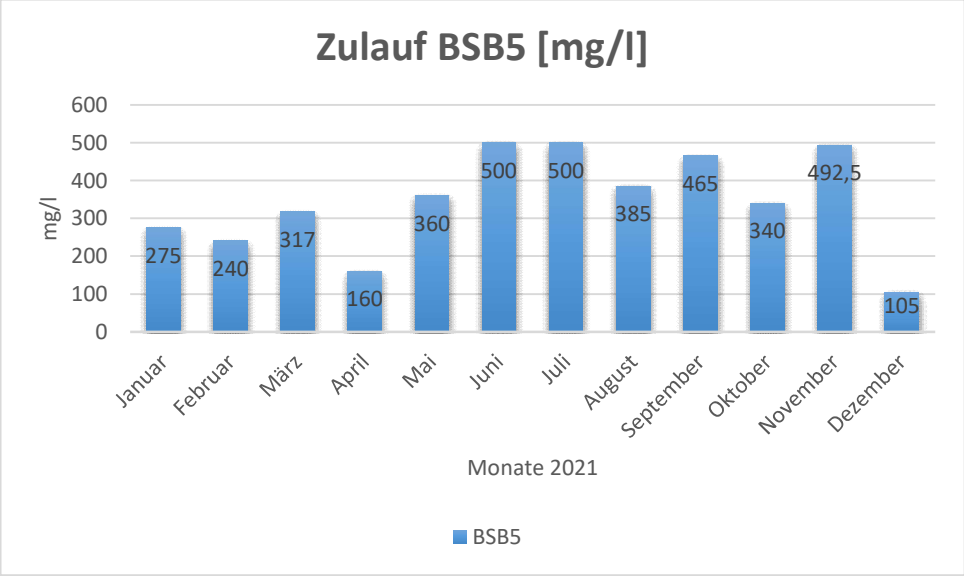

Diagramm 1: BSB_5- Zulaufkonzentration 2021

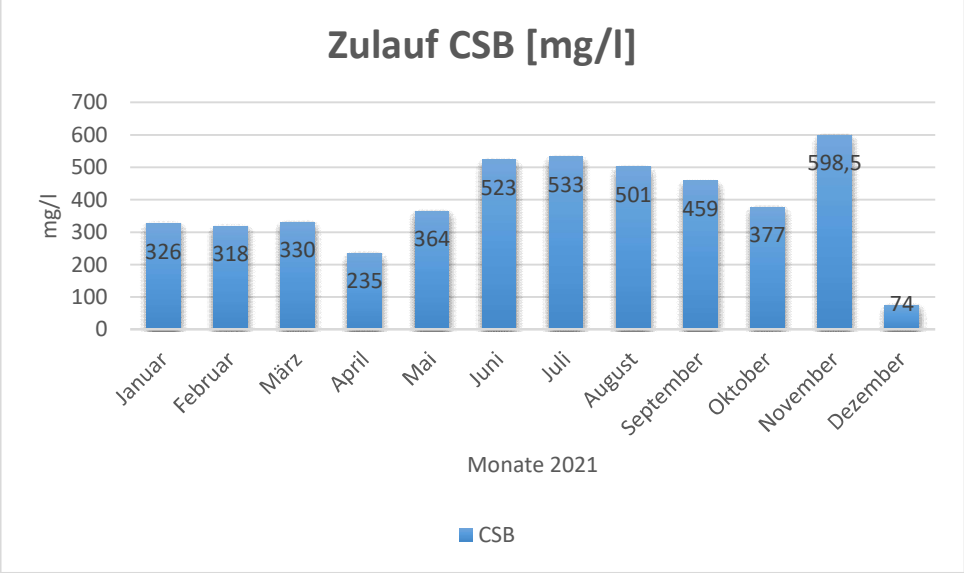

Diagramm 2: CSB- Zulaufkonzentration 2021

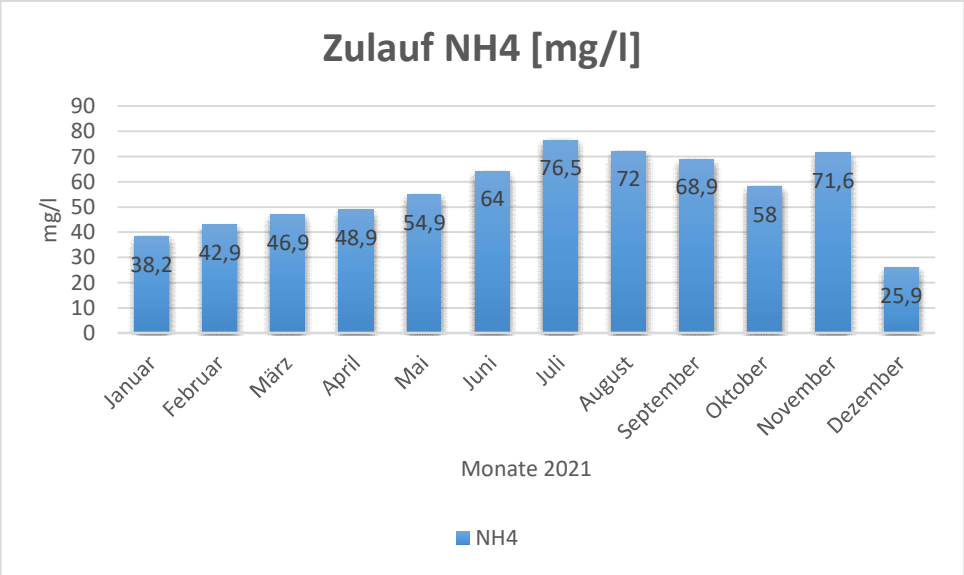

Diagramm 3: NH_4/N_{ges}- Zulaufkonzentration 2021

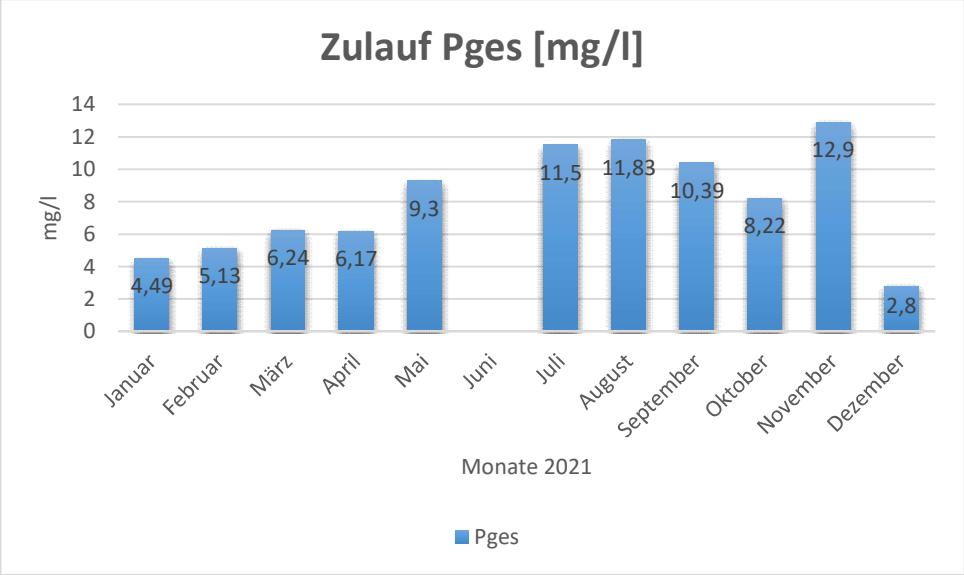

Diagramm 4: P- Zulaufkonzentration 2021

Auffallend ist eine sehr geringe CSB-Belastung, es spricht entweder für sehr wenig biologisch nicht abbaubare organische bzw. anorganische Stoffe oder die BSB-Werte sind fehlerbehaftet. Die niedrigen CSB-Werten korrespondieren mit einem eher geringen N_{ges}-Wert, der ebenfalls eher unterdurchschnittlich ist. Durch die Kombination bleibt das N/CSB Verhältnis noch in einem Rahmen, der eine Denitrifikation ohne Ersatzstoffe möglich macht. Die Ablaufwerte des Jahres 2021 zeigen

allerdings keine Auffälligkeiten bei den Parametern NO_3-N bzw. NO_2-N. Die Werte liegen alle unterhalb 1 mg/l.

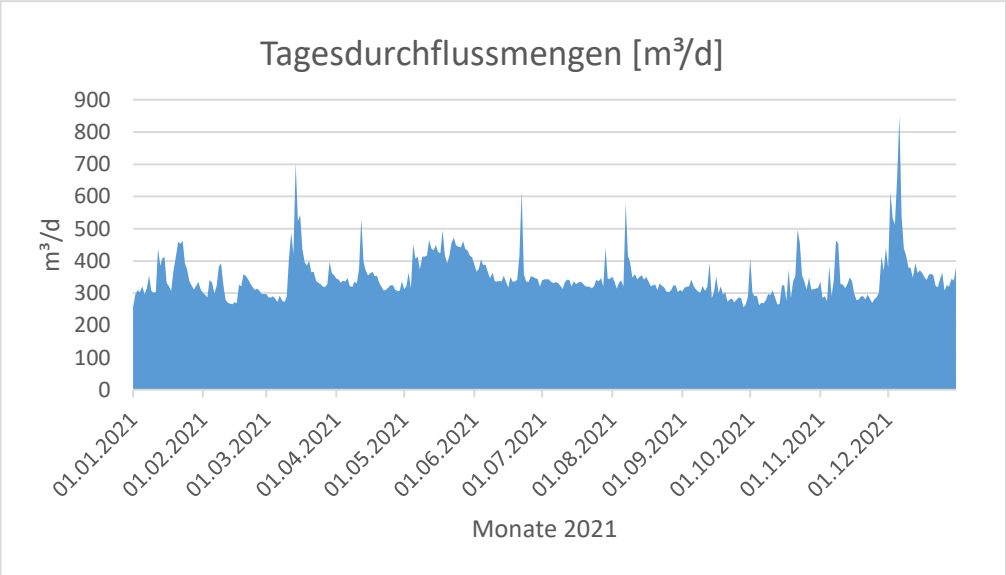

Diagramm 5: Tageszulaufmengen 2021

Die Zuflussmengen schwanken in einem Bereich von knapp unterhalb 300 m³/d bis in der Spitze von etwas über 800 m³/d. Das 85% Quantil wurde ermittelt und liegt bei 389 m³/d. Dieser Werte entspricht einer hydraulischen Belastung von ca. 3.100 EW.

3.3 Nachbemessung

Die Anlage ist den Werten nach gering ausgelastet. Die CSB-Ablaufwerte sind stabil und die Reinigungsleistung ist gut.

Eine Nitrifikation und Denitrifikation finden ausreichend statt, ein Zeichen dafür, dass die Belüftung ebenfalls ausreichend dimensioniert ist.
Die bestehende Anlage wurde mit den 85% Quantil-Werten des Jahres 2021 überprüft und eine Nachbemessung durchgeführt **(Anlage 1)**.

Einwohnergleichwerte		3.100 EGW
Parameter		
BSB_5	pro Einwohner	62 g/(EW*d)
CSB	pro Einwohner	67 g/(EW*d)
TKN	pro Einwohner	9,0g/(EW*d)
NH4/-N	pro Einwohner	7,0g/(EW*d)
P	pro Einwohner	1,5 g/(EW*d)
TS_0	pro Einwohner	50 g/(EW*d)
		150
Schmutzfrachten im Zulauf		
Parameter		
B_{BSB}		192 kg/d
B_{CSB}		206 kg/d
B_{TKN}		28 kg/d
B_{NH4-N}		22 kg/d
B_P		5 kg/d
B_{TS0}		155 kg/d
TS_0/BSB_5		0,81
Abwassermengen, Zulauf		
Trockenwetterzulauf	Q_d	389 m³/d
	$Q_{h,TW,max}$	39 m³/h
Regenwetterzulauf	$Q_{d,RW}$	778 m³/d
	$Q_{h,RW,max}$	78 m³/h

Tabelle 1: Zulaufparameter (Eingangsdaten aus 85% Quantil aus 2021)

Eine Nachbemessung der Anlage nach dem Arbeitsblatt A-131 und dem Merkblatt M 210 der DWA ergibt folgendes Bild.

Folgende Randbedingungen wurden aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse gewählt bzw. ermittelt:

Schlammalter =	25 d, d.h. aerobe Stabilisierung	
ISV (geschätzt)=	100 ml/g	
Ablaufzielwerte =	BSB	10 mg/l
	CSB	60 mg/l
	$N_{ges,anorg}$ =	12 mg/l
	P_{ges} =	1,6 mg/l

Ergebnisse:

Maßgebend ist das größere Volumen $V_{erf.}$			1.353 m³	
Wahl der SB-Reaktoren				
Anzahl:			2	Stück
erforderliches Volumen:			677	m³ pro Reaktor
Durchmesser:			18,32	m
Höhe:			4,80	m
Freibord:			0,50	m
Max. Wasserspiegel:			4,30	m
Wasserspiegel, Trockenwetter:			3,43	m
Min. Wasserspiegel:			3,12	m
Austauschhöhe:			1,18	m
V_{min}:			822	m³ pro Reaktor
ΔV:			311	m³ pro Reaktor
V_R:			1.133	m³ pro Reaktor
Vges:			2.267	m³

TS_{BB} =	mind. 2,0 kg/m³, max. 2,7 kg/m³
Ablaufwerte =	$N_{ges,anorg}$ = weitgehend < 12 mg/l
Sauerstoffbedarf =	25 - 30 kg/h unter Betriebsbedingungen
Schlammproduktion =	ca. 140 kg TS/d

Das erforderliche Belebungsbeckenvolumen von 2 x 677 m³ = 1.353 m³ wird mit den vorhandenen Kapazitäten von 2 x 1.133 m³ = 2.267 m³ deutlich überschritten. Die Anlage weist demnach Reserven auf.

Die Belüfterleistung ist mit (2+1) x 900 Nm³/h Luftleistung ausreichend groß und weist ebenfalls Reserven auf.

3.4 Leistungsbedarf

Vorliegend ist eine Betriebsstundenaufstellung aus dem Jahr 2022. Zudem sind die Abrechnungsdaten für den Stromverbrauch des Jahres 2021 bekannt. Die untenstehende Liste führt die vorhandenen Aggregate mit deren Laufzeit und Anschlussleistung auf. Aufgelistet sind nicht die Antriebe der mechanischen Reinigungsanlage, diese sind somit noch zusätzlich zu berücksichtigen. Das folgt in der zweiten Tabelle zum Zwecke einer Plausibilitätsprüfung:

	2022			Rechnerisch auf Stromverbrauch 2021 angepasst			
	Betriebs-stunden 22	kW	kWh/a	Betriebs-stunden 21	kWh/a	kWh/a	pro Monat
Vorlage Pumpe 1	205	7,1	1.456	197	1.401	2.897	241
Vorlage Pumpe 2	219	7,1	1.555	211	1.496		
Vorlage Rührwerk 1	642	5	3.210	618	3.089	3.089	257
SBR-Rührwerk 1	5117	2,2	11.257	4.924	10.833	21.569	1.797
SBR-Rührwerk 2	5071	2,2	11.156	4.880	10.736		
SBR-Schlammpumpe 1	116	1,4	162	112	156	287	24
SBR-Schlammpumpe 2	97	1,4	136	93	131		
SBR Gebläse 1	1344	22	29.568	1.293	28.454	60.529	5.044
SBR Gebläse 2	1515	22	33.330	1.458	32.075		
SBR Gebläse 3	0	22	0	0	0	0	
Fällmittelpumpe 1	177	0,2	35	170	34	68	6
Fällmittelpumpe 2	177	0,2	35	170	34		
ÜS-Speicher Rührwerk 1	0	2,5	0	0	0	0	
ÜS-Speicher Rührwerk 2	0	2,5	0	0	0	0	
Prozesswasserpumpe 1	72	2,2	158	69	152	303	25
Prozesswasserpumpe 2	71	2,2	156	68	150		
Summe			**92.216**	**88.742**	**88.742**	**88.742**	

Tabelle 2: Laufzeiten und Stromverbrauch der wesentlichen Aggregate 2021/22

Die Belüftungsaggregate laufen jedoch nicht ständig unter Volllast, sondern werden über die FU's hauptsächlich im Teillastbetrieb betrieben. Die Ansteuerung erfolgt dabei über eine Sauerstoffsonde. Der Maximalwert liegt bei 2,0 mg/l, Zeitdauerabhängig werden die Gebläse in Teillast angefahren und je nach Dauer der Istwertveränderung vom System her hochgefahren. Nach Auskunft des Betriebspersonals laufen die Aggregate in Schwachlastzeiten nur sehr kurz und schalten mit Erreichen des Sollwertes ab, in Hochlastzeiten laufen sie dagegen durch und erreichen den Sollwert oftmals gar nicht.

Um einen plausiblen Abgleich durchzuführen, werden die Monatsabrechnungswerte des Jahres 2021 in nachfolgender Tabelle mit den Werten der übrigen Aggregaten subtrahiert, um in der letzten Spalte damit den tatsächlichen Bedarf der Belüftung zu ermitteln.

2021	**Strom gesamt**	Pumpen SBR	Rührwerk Vorlage	Rührwerk SBR	Mechanische Reinigung	Sonstiges	Belüftung
	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh	kWh
Januar	6.391	241	257	1.797	210	100	3.786
Februar	5.676	241	257	1.797	210	100	3.071
März	6.919	241	257	1.797	210	100	4.314
April	7.355	241	257	1.797	210	100	4.750
Mai	8.172	241	257	1.797	210	100	5.567
Juni	8.026	241	257	1.797	210	100	5.421
Juli	8.664	241	257	1.797	210	100	6.059
August	8.872	241	257	1.797	210	100	6.267
September	7.881	241	257	1.797	210	100	5.276
Oktober	7.583	241	257	1.797	210	100	4.978
November	6.724	241	257	1.797	210	100	4.119
Dezember	6.479	241	257	1.797	210	100	3.874
Mittelwert	7.395	241	257	1.797	210	100	4.790
Jahr	88.742	2.892	3.084	21.564	2.520	1.200	57.482

Tabelle 3: Laufzeiten und Stromverbrauch der wesentlichen Aggregate 2021/22

Eine weitere Plausibilitätskontrolle lässt sich mit dem rechnerischen Luftbedarf bei der vorhandenen Auslastung der Anlage durchführen.
In der **Anlage 1** ist die Nachbemessung der Anlage mit dem Programm Belebungs-Expert auf der Basis des DWA- Regelwerkes A 131 durchgeführt. Der Sauerstoffbedarf pro Tag liegt danach bei:

OV_d = 186 bis 188 kg/d

Bei einer Aufteilung auf 24 Stunden ergeben sich demnach im Mittel

$OV_{R,mittel}$ = 188 / 24 = 7,8 kg/h

Das Sauerstoffzuführvermögen SOTR der Belüftungsaggregate ist darüberhinaus von mehreren Faktoren abhängig. Sie errechnet sich nach folgender Formel:

$$\mathrm{SOTR} = \mathrm{OV}_R \cdot \frac{f_d \cdot C_{S,20}}{\left(f_d \cdot C_{S,T} - C\right) \cdot \theta^{(T-20)} \cdot \alpha} [\mathrm{kg/h}]$$

f_d = Tiefenfaktor = 1 + h_D / 20,7

c_{S20} = Sauerstoffsättigungskonzentration bei 20° = 9,09 mg/l

c_{S12} = Sauerstoffsättigungskonzentration bei 12° = 10,80 mg/l

$\Theta^{(12-20)}$ = Temperaturkorrektur Koeffizient = 0,83

c = Sauerstoffsättigungskonzentration bei 12° = 2 mg/l

α = Sauerstoffzufuhrfaktor bei feinblasiger Belüftung = 0,60

SOTR = (1 + 4,3/20,7) * 9,09 / ((1 + 4,3/20,7) *10,8-2) * 0,83 * 0,6) * OV_R
= (1,207 * 9,09) / (11,03 * 0,83 * 0,6) * OV_R
= 2 * OV_R
= 15,6 kg/h

Am Tag werden somit im Mittel 15,6 * 24 = 375 kg/d benötigt.

Unter mittleren bis günstigen Betriebsbedingungen kann bei flächendeckenden Elementen ein Sauerstoffertrag von 2,0 bis 2,7 kg/kWh erreicht werden.

Es ergibt sich damit ein täglicher Energiebedarf von:

P = 375 / 2,0 = 188 kWh/d bei mittleren Bedingungen
= 375 / 2,7 = 139 kWh/d bei günstigen Bedingungen

im Monat damit:
= 188 * 30 = 5.640 kWh/Monat bei mittleren Bedingungen
= 139 * 30 = 4.167 kWh/Monat bei günstigen Bedingungen

Die theoretisch ermittelte Menge (4.167 bis 5.640 kWh/Monat) ist damit im Bereich der tatsächlichen Menge (siehe Tabelle 3)

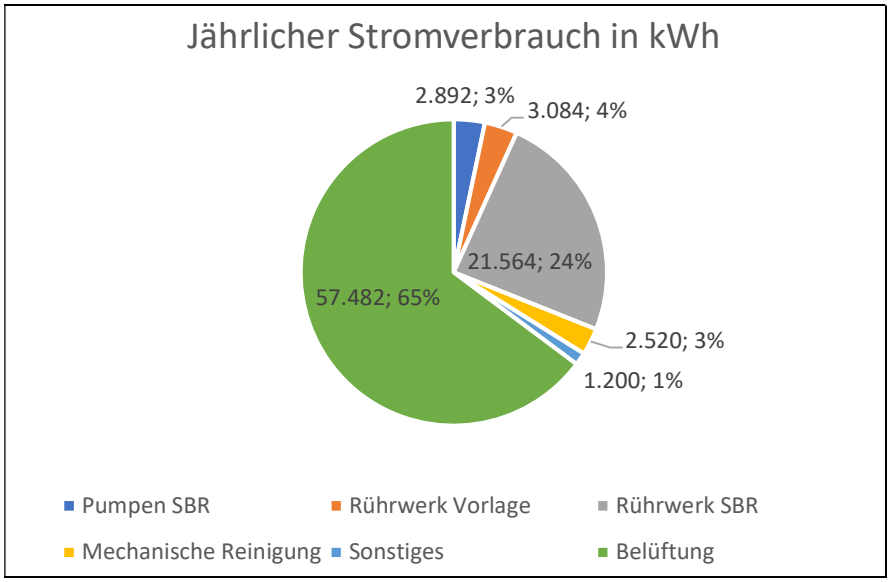

Diagramm 5: Aufteilung des Stromverbrauches auf der KA Gelting

Die Verteilung des Verbrauchs zeigt eine typische Aufsplittung bei Anlagen ohne maschinelle Schlammbehandlung. Zwei Drittel des Bedarfs wird durch die Belüftung beansprucht, ca. ein Viertel von der Umwälzung in den SBR-Reaktoren. Damit gehen 89% des gesamten Strombedarfs zu Lasten der biologischen Reinigung.

4. Energieeffizienzmaßnahmen

4.1 Biologische Reinigungsanlage

Wie aus dem Vorkapitel ersichtlich lohnt sich im Prinzip nur eine Betrachtung der biologischen Reinigungsstufe. Alle anderen Antriebe sind relativ klein und von untergeordneter Natur. So bringen z.B. Pumpen für die SBR-Beschickung, den Schlammabzug oder das Prozeßwasser mit höheren Effizienzeinstufungen von IE3 oder IE4 wenig bis keine Veränderungen, da neben dem kleinen Verbrauchsanteil sie alle mit Volllastdrehzahlen arbeiten. Die höheren Wirkungsgrade moderner Motoren bringen im Grunde nur bei Teillastbedingungen erkennbare Reduzierungen im Strombedarf.

Gebläse

Es gäbe zwei Ansatzpunkte:

- Effizientere Aggregate
- Optimierung der Ansteuerung und Laufzeiten

1. Effizientere Aggregate

Es sind heute mit der Schraubengebläsetechnik deutlich energieärmere Aggregate auf dem Markt. Bei Ihnen wird durch eine veränderte Verdichtungstechnik gegenüber der Drehkolbentechnologie weniger Energie in Wärme umgewandelt. Das kommt der Luftausbeute daher zugute.
Die bisherigen Drehkolbengebläse laufen mit der Sauerstoffsteuerung in einem Teil- bis Volllastbetrieb. Dabei wird für einen Vergleich der Aggregate von einer Verteilung des Luftbedarfes in Abhängigkeit von der aufgenommenen Leistung, den Betriebsstunden und des Gesamtjahresverbrauchs ausgegangen. Da nur die Betriebsstunden gemessen werden, ist eine andere Annäherung messtechnisch nicht möglich.

Vergleichsbedingungen:

- Gesamtgegendruck ca. 600 mbar (bei Vollfüllung, bei Teilfüllung auch weniger)
- Im Jahr 2022 gab es eine Gesamtlaufzeit von ca. 3.000 Stunden für zwei Drehkolbengebläse
- Der Energiebedarf lag wie gem. Tabelle 3 bei 55.000 bis 60.000 kWh/a
- Die Aerzen GM 15 L Gebläse werden nach Leistungskurven des Herstellers eingestuft

Die nachfolgende Tabelle zeigt dabei annähernd einen Vergleich zwischen dem vorhandenen Drehkolbengebläse vom Typ Aerzen GM 15 L und neuen Schraubengebläsen:

			Schraubenkolben		**Drehkolben Aerzen GM 15 L**	
Volumenstrom	Zeit		P Maschine	W Maschine	P Maschine	W Maschine
m³/min	h/a	%	kW	kWh	kW	kWh
7	200	6,5	6,5	1.300	10,6	2.120
9	200	6,5	7	1.400	12,3	2.460
11	1000	32,3	9,5	9.500	15,5	15.500
13	850	27,4	11,2	9.520	18,9	16.065
15	850	27,4	12,9	10.965	20,9	17.765
Summe	**3100**			**32.685**		**53.910**
					Differenz	
			€/kWh	**€/a**	**in €/a**	**€/a**
Energiekosten pro Jahr			0,30	9.806	**-6.368**	16.173
in Euro			0,35	11.440	**-7.429**	18.869
			0,40	13.074	**-8.490**	21.564
			0,45	14.708	**-9.551**	24.260
			0,50	16.343	**-10.613**	26.955

Tabelle 4: Vergleich Energiebedarf Schraubengebläse/Drehkolbengebläse

Die Werte sind an die vorhandenen Bedingungen weitgehend angepasst, es sind ca. 3.100 Betriebsstunden pro Jahr berücksichtigt und der Strombedarf der vorhandenen Gebläse liegt hier rechnerisch im Bereich von 54.000 kWh/a.
Bei dieser Aufteilung werden ca. 2,28 Mio Nm³ Luft pro Jahr produziert, das wären im Mittel ca. 6.200 Nm³/d.
Der rechnerische Bedarf liegt im Stundenmittel bei:

Q_L = (1000 * SOTR) / (SSOTR * h_D)

Dabei:

SSOTR = zwischen 4 und 4,8 %/m * 3 (mittlere bis günstige Bedingungen)
h_D = Maximale Wassertiefe

Q_L = (1000 * 15,6) / (4,8 * 3 * 4,3)

Q_L = 15.600 / 62 = 252 Nm³/h = 6.048 Nm³/d ≈ 6.200 Nm³/d

Damit bildet diese angenommene Verteilung die tatsächlichen Verhältnisse u.E. relativ gut ab.

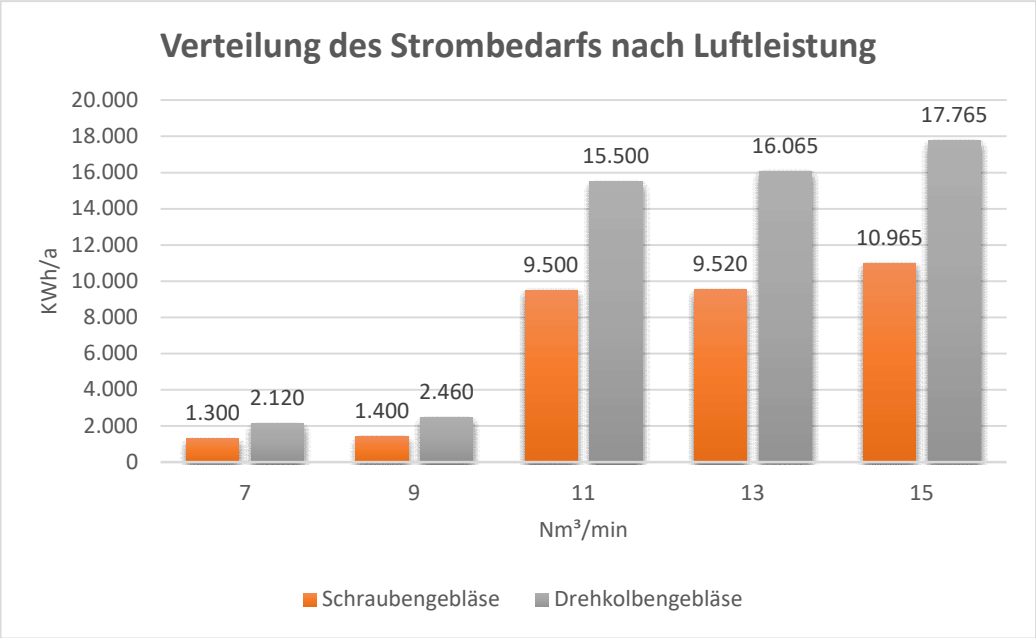

Diagramm 6: Strombedarfsvergleich Schrauben-/Drehkolbengebläse

Die Stromeinsparungen mit neuen Gebläsen sind somit nicht unerheblich. Im Schnitt sind ca. 40% Einsparung realisierbar.
Die Tabelle 4 zeigt dabei in der unteren Hälfte das mögliche Sparpotential. Abhängig vom Strompreis können hier ca. 6.400 Euro/a (bei 30 Cent/kWh) bis 10.600 Euro/a (bei 50 Cent/kWh) eingespart werden.

Demgegenüber ist die Neuinvestition zur Anschaffung der neuen Schraubengebläse allerdings auch nicht unerheblich. Pro Aggregat im 22 kW-Leistungsbereich ist mit ca. 26.000 Euro Kosten zu rechnen. Die Aggregate arbeiten mit Synchron Reluktanz-Motoren, d.h. sie können nur über FU's betrieben werden und sie haben einen verbesserten Motorenwirkungsgrad.

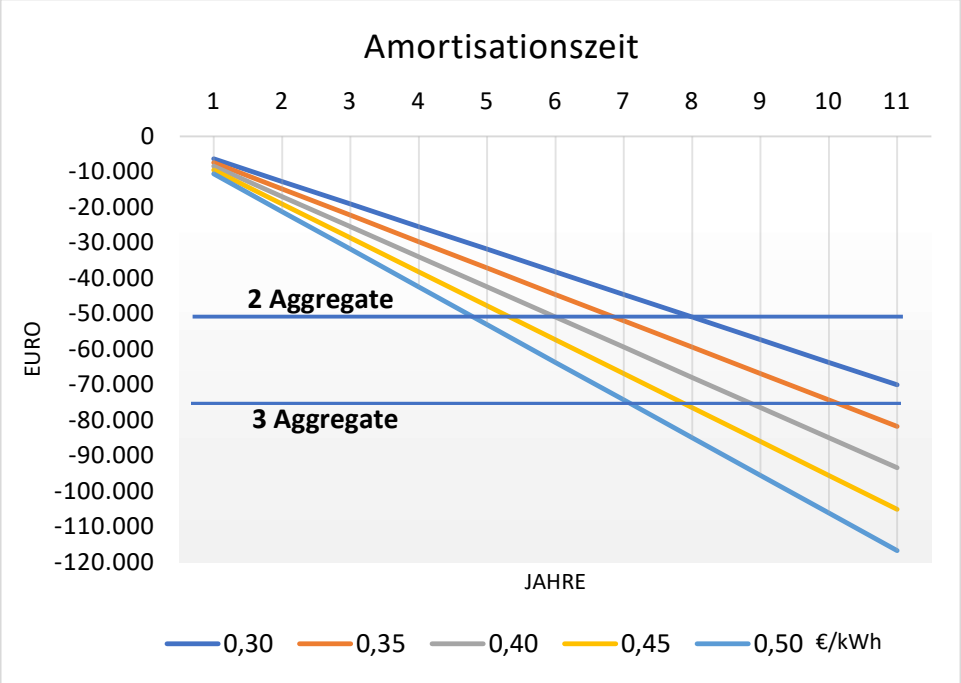

Diagramm 7: Amortisationszeit bei variablen Strompreisen

2. Optimierung der Ansteuerung und Laufzeiten

Bisher wird die Belüftungstechnik nur über den Sauerstoffgehalt im Becken angesteuert. Effektiver wäre die Einbeziehung des Parameters Stickstoff in die Sauerstoffregelung, da insbesondere der Ammonium- und Nitratgehalt einen wesentlichen Einfluß auf den Sauerstoffbedarf haben. So ist der Bedarf für die Nitrifizierung deutlich höher als für den Kohlenstoffabbau.

1. Redox-Messung

Anstatt einer alleinigen Sauerstoffsonde zur Ansteuerung der Gebläse ist der Einsatz des Redoxpotentials eine erweiterte Möglichkeit.
Das nachfolgende Diagramm zeigt den Phasenablauf und das dazugehörige gemessene Potential. So wird bei einer simultanen Denitrifikation wie sie im SB-Reaktor erfolgt, die Anschaltung der Belüftung erst nach Abschluß der anoxischen Phase (also bei NO_3-N ≈ 0 mg/l) vorgenommen (Abschaltung Gebläse bei Punkt II, Anschaltung bei Punkt III „Redox-Knick“)

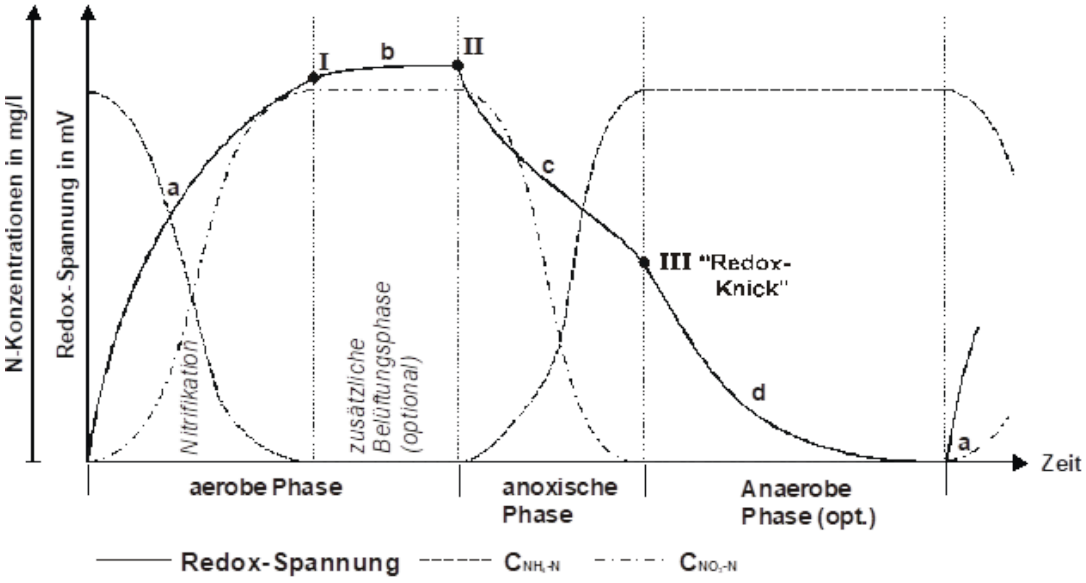

Diagramm 8: Idealtypischer Verlauf des Redox-Potenzials während der biologischen Nährstoffelimination (Quelle: Baumann/Reichert Redox-Arbeitsbericht 2011)

Zusätzlich zur Sonde wäre eine Steuerung über eine nachzurüstende SPS einzubauen, die das gemessene Potential entsprechend auswertet und die entsprechenden Schaltungen vornimmt.
Diese Schaltung ist auf die Parameter Stickstoff und deren Optimierung fokussiert, erlaubt jedoch auch keine wirkliche Drehzahlsteuerung und damit Anpassung der Gebläseleistung auf den tatsächlichen vorhandenen aktuellen Bedarf.

Die Effizienzsteigerung dieser Maßnahme ist schwer zu prognostizieren. Sie liegt wahrscheinlich im Bereich von 5 bis 10%.

2. NH_4-N, NO_3-N-Messung

Eine Online-Messung der beiden wesentlichen Parameter zuzüglich der Sauerstoffmessung lässt eine sensiblere und feinere Steuerung der Gebläse zu.
So kann über die SPS-Steuerung beispielsweise bei geringem NH_4-N Gehalt und gleichzeitigem Anstieg der O_2-Konzentration eine Herunterregelung der Gebläseleistung erfolgen und je nach dynamischer Veränderung der Parameter eine Erhöhung oder Reduzierung der Gebläseleistung eingeleitet werden.
Kombiniert mit einer Fuzzy-Logic wie sie z.B: von der Fa. Hach-Lange als integrierte Steuerung oder von Aqseptance als PC-basierte Lösung angeboten wird, kann diese Ansteuerung noch von weiteren Parametern und deren Veränderungen abhängig ge-

macht werden. Ziel ist dabei die Erreichung eines möglichst geringen Einsatzes der Gebläseenergie.

Mit Einsatz dieser Techniken ist eine Reduzierung der Energiekosten für die Belüftungstechnik von bis zu 15% durchaus realistisch.

Die nachfolgende Tabelle zeigt ungefähre Richtwerte für die Implementierung der verschiedenen erwähnten Mess- und Steuersysteme.

Position	Menge	Einheit	EP	GP
Redoxmessung	2	Stck	5.000,00	10.000,00
Befestigungssätze	2	Stck	900,00	1.800,00
Parametrierung/Implementierung	1	psch	3.000,00	3.000,00
Steuerungstechnik	1	psch	4.000,00	4.000,00
Verkabelung	1	psch	3.500,00	3.500,00
Summe netto				**22.300,00**
NH4-NO3 Kombimessung	2	Stck	6.500,00	13.000,00
Befestigungssätze	2	Stck	1.200,00	2.400,00
Parametrierung/Implementierung	1	psch	5.000,00	5.000,00
Zentralmodul	1	psch	3.500,00	3.500,00
Display	1	psch	2.900,00	2.900,00
Verkabelung	1	psch	4.500,00	4.500,00
Summe netto				**31.300,00**
Übergeordnete Fuzzy-Logic Steuerung				
Rechnermodul	1	psch	5.400,00	5.400,00
Steuerungsmodul/Software	1	psch	13.500,00	13.500,00
Parametrierung/Implementierung	1	psch	4.500,00	4.500,00
Verkabelung	1	psch	4.500,00	4.500,00
Summe netto				**27.900,00**

Tabelle 5: Kostenschätzung Belüftungsmessung und-steuerung

Umwälztechnik SBR-Reaktoren

Bei den Rührwerken gibt es ebenfalls zwei Eingriffsmöglichkeiten:

- Laufzeiten
- Einsatz von IE 3 Rührwerken

1. Laufzeiten

Die Rührwerke weisen mit je ca. 5.100 Stunden Laufzeiten pro Reaktor und Jahr, also in Summe knapp 10.200 Stunden pro Jahr, eine relativ hohe Betriebszeit auf. Nach Auskunft des Betriebspersonals werden die Rührwerke auch während der Belüftung betrieben. Dies ist u.E. wegen der guten Belegung der Becken mit Belüftungselementen nicht unbedingt nötig. In einigen Fällen kann ein Betrieb während der Belüftung auch zu Schäden an den Rührwerken führen, insbesondere dann, wenn der Abstand zwischen Belüfterelementen und Rührwerk zu gering ist. Durch die Zerschlagung von Luftblasen ist eine Gefahr von Kavitation gegeben, die Schäden an Lagern verursachen kann.
Wir würden hier einen Eingriff in die Steuerung der Anlage empfehlen, so dass keine automatische Umwälzung bei Betrieb der Gebläse mehr stattfindet. Ggf. kann man einen Pause-Betrieb-Intervall implementieren, der durch das Betriebspersonal verändert und dem Betriebsbedarf angepasst werden kann.
Wir würden hier eine Reduzierung um die Belüftungszeiten von ca. je 1.500 h/a, also in Summe knapp 3.000 h/a, empfehlen.

2. Einsatz von IE 3 Rührwerken

Die Wirkungsgradklasse IE 3 lässt deutliche Reduzierungen der einzusetzenden Leistung zu. Bei den vorhandenen runden Becken mit 18,6 m Durchmesser und einem maximalen Wasserspiegel von 4,30 m könnten anstatt der bisherigen 2,3 kW Aggregate nunmehr 0,9 kW Maschinen eingesetzt werden.

		IE 3 Banana-Rührwerk		Bisheriges Rührwerk	
Volumenstrom	Zeit	P Maschine	W Maschine	P Maschine	W Maschine
m³/min	h/a	kW	kWh	kW	kWh
SBR I	3600	0,9	3.240	2,2	7.920
SBR II	3600	0,9	3.240	2,2	7.920
Summe	**7200**		**6.480**		**15.840**
				Differenz	
		€/kWh	**€/a**	**in €/a**	**€/a**
Energiekosten pro Jahr		0,30	1.944	**-2.808**	4.752
in Euro		0,35	2.268	**-3.276**	5.544
		0,40	2.592	**-3.744**	6.336
		0,45	2.916	**-4.212**	7.128
		0,50	3.240	**-4.680**	7.920

Tabelle 6: Vergleich Energiebedarf IE 3/ bisherige Rührwerke

Die Tabelle 6 zeigt dabei in der unteren Hälfte das mögliche Sparpotential. Abhängig vom Strompreis können hier ca. 2.800 Euro/a (bei 30 Cent/kWh) bis 4.700 Euro/a (bei 50 Cent/kWh) eingespart werden.

Pro Rührwerks-Aggregat mit 0,9 kW-Leistung ist mit ca. 14.000 Euro Investitionskosten zu rechnen, in Summe somit ca. 28.000 Euro.

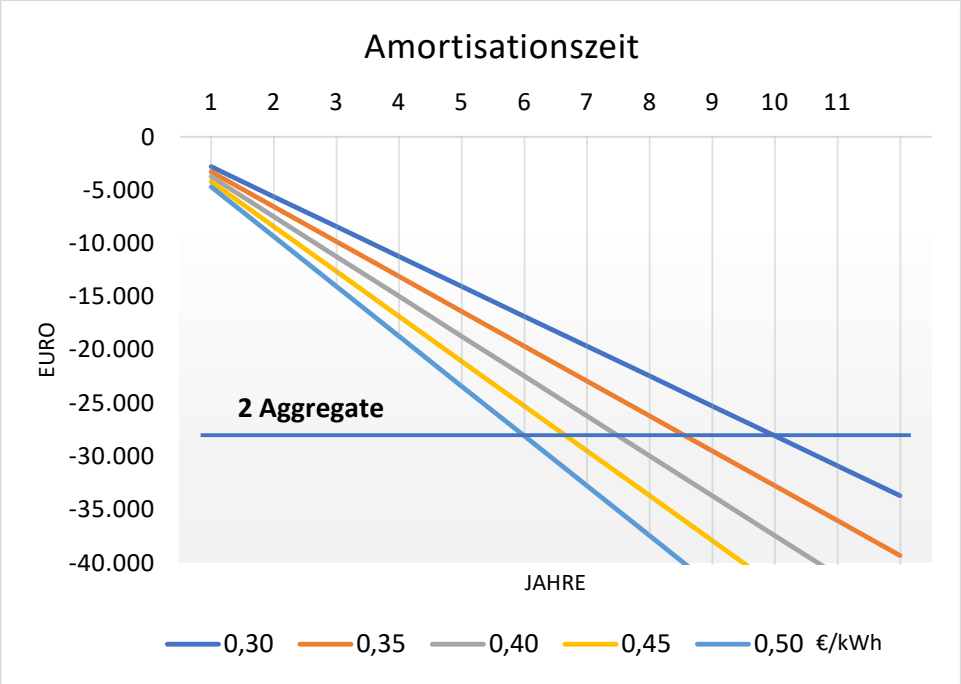

Diagramm 9: Amortisationszeit bei variablen Strompreisen

Das gesamte mögliche Einsparpotential zeigt folgende Tabelle:

	2022			Einsparpotential		
	Betriebs-stunden 22	kW	kWh/a	Betriebs-stunden neu	kW neu	kWh/a
Vorlage Pumpe 1	205	7,1	1.456	205	unverändert	1.456
Vorlage Pumpe 2	219	7,1	1.555	219	unverändert	1.555
Vorlage Rührwerk 1	642	5	3.210	642	unverändert	3.210
SBR-Rührwerk 1	5117	2,2	11.257	3.600	0,90	3.240
SBR-Rührwerk 2	5071	2,2	11.156	3.600	0,90	3.240
SBR-Schlammpumpe 1	116	1,4	162	116	unverändert	162
SBR-Schlammpumpe 2	97	1,4	136	97	unverändert	136
SBR Gebläse 1	1344	22	29.568		22,00	19.000
SBR Gebläse 2	1515	22	33.330		22,00	20.000
SBR Gebläse 3	0	22	0			0
Fällmittelpumpe 1	177	0,2	35	177	unverändert	35
Fällmittelpumpe 2	177	0,2	35	177	unverändert	35
ÜS-Speicher Rührwerk 1	0	2,5	0	0	unverändert	0
ÜS-Speicher Rührwerk 2	0	2,5	0	0	unverändert	0
Prozesswasserpumpe 1	72	2,2	158	72	unverändert	158
Prozesswasserpumpe 2	71	2,2	156	71	unverändert	156
Summe			**92.216**			**52.384**

Tabelle 7: Vergleich Energiebedarf bisher vs. neue Gebläse und Rührwerke

In der Summe wären somit bis zu 40.000 kWh/a Reduzierung möglich.

5. Photovoltaik

5.1 Ermittlung des Energiebedarfes

2021	Wirkleistung kWh	Wirkleistung Spitze kW
Januar	6.391	21
Februar	5.676	20
März	6.919	29
April	7.355	28
Mai	8.172	33
Juni	8.026	33
Juli	8.664	35
August	8.872	38
September	7.881	32
Oktober	7.583	33
November	6.724	26
Dezember	6.479	21
Summe	**88.742**	**38**

Tabelle 8: Wirkleistung in Summe und in der Spitze auf Basis 2021

Aus den Abrechnungen des EVU ergeben sich für 2021ein Energiebedarf der Anlage 2021 von 88,7 MWh und eine Spitzen Wirkleistung 38 KW.

5.1.1 Varianten

Vorgeschlagen wird eine Aufstellung der Photovoltaik (PV) Anlage als Dach- und /oder Freiflächenanlage.
Das Anlagengelände bietet geeignete Flächen und aus naturschutzfachlicher Sicht sollten eigentlich keine Aspekte gegen die Planung einer Freiflächenanlage sprechen.

Wir haben die folgenden Varianten betrachtet, grundsätzlich sind alle Varianten wirtschaftlich darstellbar.

Variante 1: Dachfläche 30 kWp PV, ca. 150 m² Fläche mit 10 KV Batteriespeicher:
PV Ertrag: ca. 25 MWh
Eigenverbrauch: ca. 30 MWh
Investition: ca. 70.000, - €

Variante 2: Freifläche 60 kWp PV, ca. 300 m² Fläche:
PV Ertrag: ca. 55 MWh
Eigenverbrauch: ca. 30 MWh
Investition: ca. 110.000, - €

Variante 3: Freifläche 90 kWp PV, ca. 450 m² Fläche:
PV Ertrag: ca. 82 MWh
Eigenverbrauch: ca. 45 MWh
Investition: ca. 165.000,- €

Variante 4: Freifläche 60 kWp PV mit ca. 100 kWh Batteriespeicher:
PV Ertrag: ca. 55 MWh
Eigenverbrauch: ca. 55 MWh
Investition: ca. 210.000,- €

Variante 5: Freifläche 90 kWp PV mit ca. 100 kWh Batteriespeicher:
PV Ertrag: ca. 82 MWh
Eigenverbrauch: ca. 65 MWh
Investition: ca. 265.000,- €

Bild 1: Beispielhafte Anordnung südlich Funkmast, Platzbedarf für ca. 225 Module (ca. 380 m²)

Bild 2: Beispielhafte Anordnung nördlich Funkmast, Platzbedarf für ca. 200 Module (ca. 340 m²)

5.1.2 Empfehlung

Nach technischer und wirtschaftlicher Betrachtung empfehlen wir im Endausbau die Variante 5 mit Batteriespeicher. Da es sich um eine SBR-Anlage mit diskontinuierlichem Betrieb handelt, ist eine Batteriespeicheranlage empfehlenswert. Der Platzbedarf wäre ca. 450 m², dieser würde auf dem Gelände zur Verfügung stehen.

Der Eigenbedarf kann hier am effektivsten abgedeckt werden.

Die Amortisationszeit variiert je nach Energiepreis und Strombedarf. Exemplarisch haben wir nachfolgend einmal für einen Bedarf von 65 MWh/a und für 52 MWh/a die Amortisationszeit in Anhängigkeit der Stromkosten dargestellt.

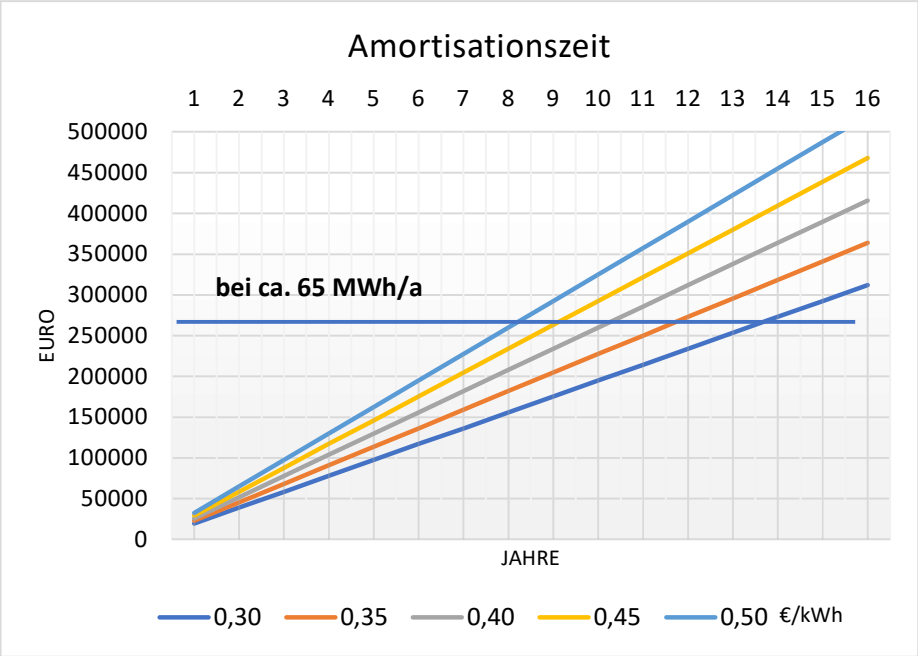

Diagramm 10: Amortisationszeit bei ca. 65 MWh/a Bedarf und variablen Strompreisen

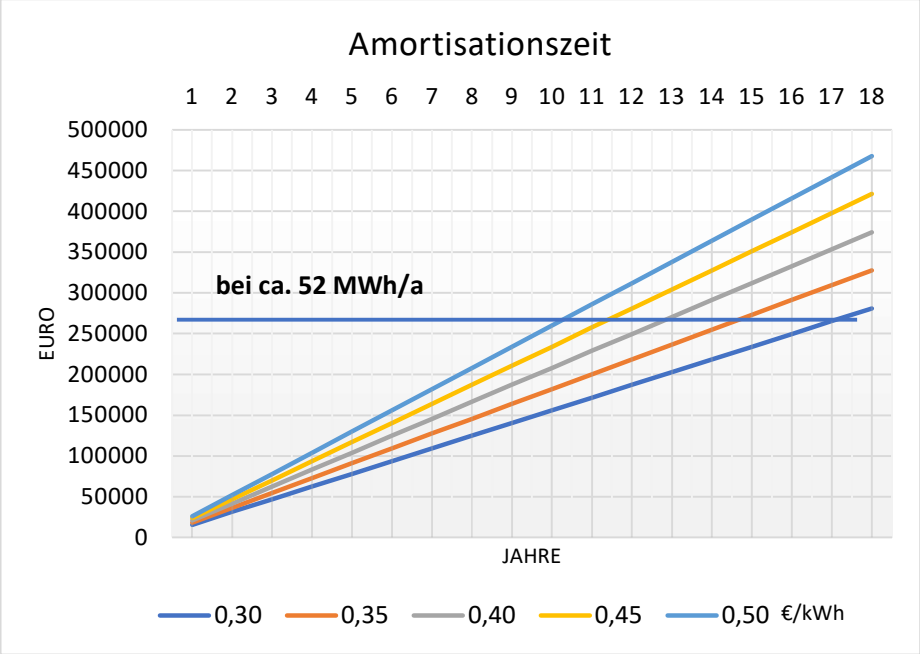

Diagramm 11: Amortisationszeit bei ca. 52 MWh/a Bedarf und variablen Strompreisen

Natürlich kann auch ein schrittweiser Aufbau einer PV-Anlage erfolgen, bei dem bsplw. anfänglich die Dachfläche genutzt wird und erst in einem zweiten Schritt auf Freiflächen ausgewichen wird.

Je nach Erneuerungsumfang in Bezug auf Gebläse- und Rührwerkstechnik wird sich der Energiebedarf und damit die Amortisationszeit verändern.
Eine Installation einer entsprechenden Anlage ist in jedem Fall empfehlenswert.

6. Mechanische Vorreinigung

Die mechanische Vorreinigung ist aufgrund ihres Alters schadhaft und sollte kurz- bis mittelfristig ersetzt werden.

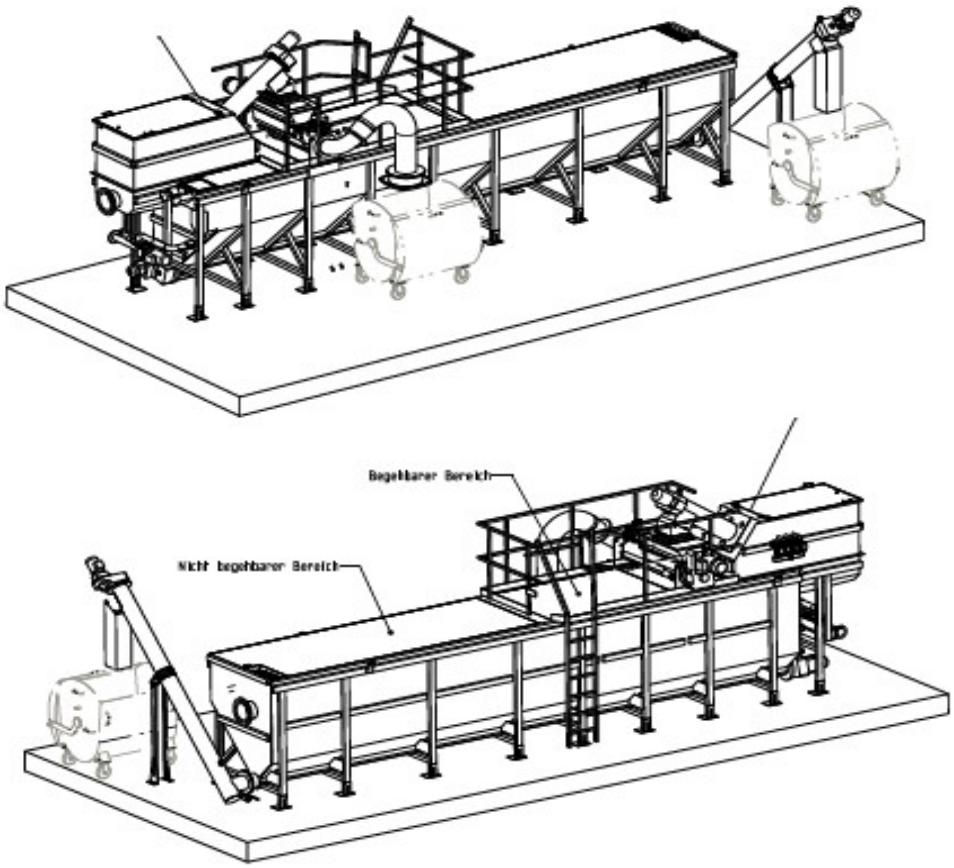

Bild 3: Kompaktanlage mit Rechen und Sandfang in 3D-Darstellung

Die Rechenanlage erhält eine nachgeschaltete Waschpresse. Damit wird eine optimale Abscheideleistung erreicht und die Rechengutübergabe zeichnet sich durch eine hohe Betriebssicherheit aus.

Der Sandfang ist nach DWA für 90 % der Kornfraktion 0,2 – 0,25 mm ausgelegt. Der Fettabzug erfolgt mit einem Fettpaddelwerk, das dafür sorgt, dass der Wasseranteil im Fett beschränkt bleibt. Ferner ist das Fettpaddel sehr betriebssicher, da der Fettfang mit dem Räumschild am Paddel zwangsgereinigt wird.

Der Sandfang der Kompaktanlage wird mit einer glatten, nicht begehbare Blechabde-

ckung ausgeführt. Der Bereich an der Waschpresse ist als begehbare Riffelblechabdeckung (oder GFK) ausgeführt. Zur Absturzsicherung wird ein Geländer vorgesehen. Damit kann das Betriebspersonal auf der Kompaktanlage den Sand- oder Fettfang durch die abnehmbaren Deckel einsehen.

Die Kosten für diesen Austausch werden wie folgt geschätzt:

Position	Menge	Einheit	EP	GP
Anlagen/Maschinen				
Kompaktanlage 40 l/s / 144 m³/h	1	Stck	210.000,00	210.000,00
Verrohrung/Installation	1	Stck	70.000,00	70.000,00
DEA Brauchwasser	1	Stck	25.000,00	NEP
E-Technik Anlage/Gebäude	1	Stck	15.000,00	15.000,00
Messtechnik	1	psch	10.000,00	10.000,00
Engineering/Technische Bearbeitung	1	psch	12.000,00	12.000,00
Summe netto				**317.000,00**
Summe netto aufgerundet				**320.000,00**

Tabelle 8: Kostenschätzung neue mechanische Vorreinigung

7. Schlammbehandlung

Der statisch eingedickte Schlamm wird derzeit bei Erreichen des maximalen Speichervolumens der Schlammspeicher mit einer mobilen Entwässerungsanlage (aktuell beauftragt Fa. Beraldi) maschinell entwässert und anschließend der thermischen Verwertung zugeführt.
Während der statischen Eindickung wird das Trüb- und Überstandswasser mittels einem schwimmenden Abzug per Hand abgelassen und über das Prozesswasserpumpwerk wieder in die SBR-Vorlage zurückgepumpt.
Die thermische Verwertung ist obligatorisch, da der Schlamm wegen erhöhter Kupferwerte die Grenzwerte der Klärschlammverordnung für landwirtschaftliche Verwertung nicht einhält.
Die thermische Verwertung wird ohnehin der zukünftig vorherrschende Entsorgungsweg sein, so dass sich hieran zukünftig nichts verändern wird.

Folgende Alternative wären denkbar:

- Eigene Schlammentwässerungsanlage, die die Dienstleistung der Fa. Beraldi ersetzen würde, im Anschluss weiterhin Abfuhr zur thermischen Verwertung
- Klärschlammvererdung auf eigens erstellten Vererdungsbeeten. Abfuhr des Schlammes nach 5 bis 10 Jahren, je nach Größenordnung der Beete

1. Schlammentwässerung

Die Entwässerung der Schlämme kann über eine Schneckenpresse, Siebbandpresse oder Zentrifuge als Mobileinheit (Im Container eingebaut und per Hänger verfahrbar) oder als stationäre Anlage (Halle) erfolgen. Für die Lagerung wäre eine Containerstellfläche, am besten überdacht, erforderlich.
Die kleinsten Schneckenpressen laufen bei 30 bis 70 kg TS/h, das sind ca. 1 bis 1,5 m³/h Durchsatzleistung. Das wären für Gelting ca. 2 h Betrieb pro Tag bei ungefähr 100 bis 120 kg TS/d. Da nicht jeden Werktag für 2 Stunden die Anlage in und ausser Betrieb genommen werden kann, müsste man die Menge auf zwei Arbeitstage aufteilen. Damit läuft eine solche Anlage aber wirtschaftlich immer noch nicht optimal.
Für die Bedienung müsste eine Fachkraft mit mind. 50% Arbeitskapazität zur Verfügung stehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt exemplarisch die Investkosten für eine kleine Anlage:

	Bau	**Euro**
1	BE	10.000,00
2	Überdachung Containerplatz	30.000,00
3	Rohrleitungen	25.000,00
4	Oberflächen Containerplatz	20.000,00
	Anlagen	
1	BE	10.000,00
2	Schlammentwässerungsanlage	200.000,00
3	Schlammverbringung/Schnecken/verladung	20.000,00
4	Anschlüsse Rohrtechnik	30.000,00
5	Dosieranlage Hilfsstoffe	20.000,00
	EMSR	
1	Energieversorgung	10.000,00
2	NS-Technik	15.000,00
3	Messtechnik	15.000,00
4	Automatisierungstechnik	20.000,00
5	Installation	10.000,00
6	Allgemeines	10.000,00
	Nebenkosten/Rundung	60.000,00
Gesamt netto		**505.000,00**
19% MwSt.		95.950,00
Gesamt brutto		**600.950,00**

Tabelle 9: Kostenschätzung maschinelle Schlammentwässerung

Je nach Entsorgungspreis für den entwässerten Schlamm müssen mit Kosten > 1,10 Euro pro m³ Abwasser und Einwohner gerechnet werden (Basis ca. 200 Euro/t OS zur thermischen Verwertung).

Diese Anlagen lassen sich erfahrungsgemäß wirtschaftlich erst ab ca. 8 bis 10.000 angeschlossenen Einwohnern betreiben. Dann stehen die Fixkosten für Abschreibung, Zinsen, Wartung und zum großen Teil auch Bedienungsaufwand in einem günstigeren Verhältnis.

Die Installation einer Anlage würde daher bei einer interkommunalen Zusammenarbeit, amtsweit oder sogar amtsübergreifend, wirtschaftlich sinnvoller sein.

2. Klärschlammvererdung

Hierzu wären mindestens zwei Beete mit Foliendichtung, Flächendränage, Tragschichtaufbau und einer umlaufenden Beschickungsleitung einzurichten. Als Beckentiefe wären 1,5 bis 2 m zu veranschlagen.

Um einen Räumungszyklus von 5 bis 10 Jahren zu erreichen wären ca. 0,50 m²/EW anzusetzen, d.h. bei der Auslegungsgröße von 4.800 EW wären dies ca. 2.400 m² Fläche (2 x 1.200 m²). Da derzeit nur ca. 3.100 EW angeschlossen sind, wären ca. 1.500 m² gesamt (2 x 750 m²) vorerst auch ausreichend.

Die Entwässerung ist im allgemeinen gut und kann sehr hohe Werte erreichen, wenn die Becken fachgerecht beschickt und kontrolliert werden. Es gibt allerdings erfahrungsgemäß auch Anlagen, bei denen es zu Funktionseinschränkungen kommt.

Wenige Aussagen kann man zu der zukünftigen Verwertung des vererdeten Schlammes sagen. Aktuell werden von den thermischen Verwertungsanlagen TS-Gehalte um die 25 bis 30% favorisiert, was der Leistungsfähigkeit von Vererdungsbeeten eigentlich entgegensteht. Es können generell bessere Werte erzielt werden. Der vererdete Schlamm wird daher meist mit flüssigem Schlamm vor der thermischen Verwertung wieder gemischt.
Schwierig ist daher eine Zukunftsprognose, da die Verwertung zeitlich verschoben wird und die genauen Bedingungen und Konditionen zum eigentlichen ersten Verwertungszeitpunkt aktuell nicht bekannt sind.

8. Fazit

Die Kläranlage in Gelting ist derzeit mit ca. 3.100 Einwohnerwerten ausgelastet. Die Anlage weist damit noch erhebliche Reserven in der Reinigungsleistung auf, die sich sowohl in dem vorhandenen Reaktionsvolumen als auch in der Belüftungstechnik zeigen.

Energetisch wurden die tatsächlichen Verbräuche mit dem theoretischen Bedarf bei dem derzeitigen Auslastungsgrad zur Plausibiltätsprüfung abgeglichen und es konnten gute Korrelationen ermittelt werden. Der Energiebedarf für die Biologie beträgt demnach ca. 89%. Dort ergibt sich bei Austausch der Aggregate gegen effizientere Maschinen und eine Anpassung von Betriebszeiten ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Möglich wären bei aktueller Auslastung bis zu 40.000 kWh/a Einsparung.

Die Installation einer Dach- oder-Freiflächen-PV-Anlage ist grundsätzlich eine zu empfehlende Investition. Die Flächen sind vorhanden und mittels einer Batteriespeicheranlage kann ein großer Anteil des Strombedarfes der Anlage abgedeckt werden.

Anpassungen der Prozesssteuertechnik an den aktuellen Stand der Technik sind möglich, u.E. aber nicht zwingend angezeigt. Eine Aktualisierung würde zwar eine bessere Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von Betriebsprozessen ermöglichen, wird aber keinen wesentlichen Einfluss auf die Energieeffizienz der Anlage haben. Es könnte eine Arbeitserleichterung des Personals und eine Überprüfung der Effizienz verschiedener Eingriffsmöglichkeiten bedeuten, vorrangig würden aber Investitionen in die Hardware, also die Belüftungs- und Umwälzaggregate, deutlich sinnvoller sein.

Die mechanische Vorreinigungsanlage hat das Ende ihrer Betriebszeit nahezu erreicht und sollte kurz- bis mittelfristig ersetzt werden.

Bei der Schlammbehandlung ist die derzeitige Methode der mobilen Fremdentwässerung die momentan idealste Alternative. Bei Zusammenführung von Schlämmen mehrerer Gemeinden wird die Installation einer eigenen Anlage wirtschaftlich interessanter. Betrachtet werden muss dabei jedoch auch die Mehrbelastung der Kläranlage durch Trüb- und Überstandswässer. Da in Gelting noch Leistungsreserven vorhanden sind (3.100 zu 4.800 EW) könnte sich die Anlage dafür gut geeignet sein.
Eine Vererdungsanlage bedarf eines größeren Flächenzukaufes und ist von den späteren Entsorgungskosten her derzeit schwer kalkulierbar.

9. Handlungsempfehlung

Nach einer Diskussion der vorliegenden Studie im Rahmen des Infrastrukturausschusses der Gemeinde Gelting am 17.04.2023 wurde folgende Handlungsempfehlung entwickelt (Kosten geschätzt und gerundet):

Zeitschiene: aktuell bis Ende 2025

- Priorität für die Erneuerung des Prozessrechners, der ausgefallen ist. Zudem Ertüchtigung und Erweiterung des PLS (Prozessleitsystems) → 50.000 €
- PV-Anlage mit ca. 30 kWp für die Dachfläche des Betriebsgebäudes (ohne Aufständerung) mit 10 kW Batteriespeicher → 70.000 €
- Ersatz eines Gebläses Aerzen GM 15 L gegen ein Schraubengebläse → 26.000 €

Zeitschiene: ab Anfang 2026

- Austausch der Kompaktanlage der mechanischen Reinigung → 300.000 €
- Austausch der Rührwerke in den SBR-Reaktoren → 2 x 14.000 €
- Ersatz eines weiteren Gebläses Aerzen GM 15 L gegen ein Schraubengebläse nach zwei- bis dreijähriger Erprobung des ersten→ 26.000 €
- Mögliche Erweiterung der PV-Anlage auf Freifläche und ggf. mit zusätzlichem Batteriespeicher nach zwei- bis dreijähriger Erfahrung mit der Dachanlage.

Aufgestellt:
Wesenberg, den 19.04.2023

Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH

Stubbendorfer Ring 10
23858 Wesenberg

Literatur/Quellen:

1. Ablaufwerte der SÜVo aus den Jahren 2021 vom Betriebspersonal
2. Stromabrechnungen der Kläranlage Gelting des Jahres 2021
3. Betriebsstundenliste Aggregate der Kläranlage Gelting des Jahres 2022
4. Bestandslagezeichnung und Einzelzeichnungen der Anlagenelemente der Kläranlage Gelting (Quelle: Fa. Farmatic)
5. Maschinentechnikliste Aggregate mit Leistungsangaben
6. DWA Regelwerk A 131 Belebungsanlagen > 5.000 EW
7. DWA Regelwerk M 210 Aufstauanlagen

Fotos der bestehenden Anlage

Bild 4: SBR-Reaktoren

Bild 5: Gebläse- und Rohrtechnikgebäude SBR-Reaktoren

Bild 6: Kompaktanlage

Bild 7: Vorspeicher

Bild 8: Betriebsgebäude

Bild 9: Dekanter im Reaktor

Bild 10: SBR- Reaktor

Bild 11: Schlammstapelbehälter

DWA-Regelwerk

Belebungs-Expert
Berechnung von einstufigen Belebungsanlagen
nach dem DWA-Arbeitsblatt A131(2016)

Projekt: Kläranlage Gelting

bearbeitet von: Dipl.-Ing. L. Wollborn berechnet am: 01.03.2023

Anlagenkonfiguration:

- Belebungsbecken
- Nachklärung

Reinigungsziele:

- Abbau des org. Kohlenstoffs
- Nitrifikation
- Denitrifikation
- Simultane aerobe Schlammstabilisierung
- Phosphor-Simultanfällung

Denitrifikationsverfahren: intermittierende Denitrifikation

Fällmittel: dreiwertiges Eisen

Lastannahmen:

Größenklasse: 206 kg CSB/d

Berechnete Lastfälle:

- Lastfall 1: Maximaler Sauerstoffbedarf
- Lastfall 2: Mittlerer Sauerstoffbedarf

		Lastfall 2	3	
Zulaufmenge:				
Abwassermenge	Q_d	389	389	m^3/d
	Q_t	38	38	m^3/h
Zulaufkonzentrationen:				
CSB	$C_{CSB,ZB}$	530	530	mg/l
Gelöster CSB	$S_{SCSB,ZB}$	400	400	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	$X_{TS,ZB}$	390	390	mg/l
Kjeldahl-Stickstoff	$C_{KN,ZB}$	72,0	72,0	mg/l
Ammoniumstickstoff	$S_{NH4,ZB}$	57,0	57,0	mg/l
Nitratstickstoff	$S_{NO3,ZB}$	0,0	0,0	mg/l
Phosphor	$C_{P,ZB}$	12,0	12,0	mg/l
Säurekapazität	$S_{KS,ZB}$	20,00	20,00	mmol/l
Zulauffrachten:				
CSB	$B_{d,CSB}$	206	206	kg/d
Gelöster CSB	$B_{d,SCSB}$	156	156	kg/d
Abfiltrierbare Stoffe	$B_{d,XTS}$	152	152	kg/d
Kjeldahl-Stickstoff	$B_{d,KN}$	28,0	28,0	kg/d
Ammoniumstickstoff	$B_{d,NH4}$	22,2	22,2	kg/d
Nitratstickstoff	$B_{d,NO3}$	0,0	0,0	kg/d
Phosphor	$B_{d,P}$	4,7	4,7	kg/d

Belebungsbecken, Lastfall maximaler Sauerstoffbedarf:		
Temperatur im Belebungsbecken	T	20,0 Grad C
Stickstoffbilanz:		
Zulauf: $C_{KN} + S_{NO3}$	C_N	72,0 mg/l
im Schlamm gebunden	$X_{orgN,BM}$	2,9 mg/l
Ammonium im Ablauf	$S_{NH4,AN}$	0,0 mg/l
organischer Stickstoff im Ablauf	$S_{orgN,AN}$	1,0 mg/l
nitrifizierter Stickstoff	$S_{NO3,N}$	65,8 mg/l
Nitrat im Ablauf (Sollwert)	$S_{NO3,AN}$	3,0 mg/l
zu denitrifizierendes Nitrat	$S_{NO3,D}$	62,8 mg/l
Gewählter Denitrifikationsanteil	V_D/V_{BB}	0,60 -
vorhandene Denitrifikationskapazität	$S_{NO3,D}$	58,1 mg/l
denitrifiziertes Nitrat	$S_{NO3,D}$	58,1 mg/l
Nitrat im Ablauf (vorhanden)	$S_{NO3,AN}$	7,6 mg/l
Maximale Taktzeit	t_T	3,36 h
Phosphorelimination:		
Phosphor im Zulauf	$C_{P,ZB}$	12,0 mg/l
Im Schlamm gebunden (normale Aufnahme)	$X_{P,BM}$	2,6 mg/l
Im Schlamm gebunden (erhöhte Aufnahme)	$X_{P,BioP}$	0,0 mg/l
Phosphor im Ablauf (vorhanden)	$S_{PO4,AN}$	1,0 mg/l
Phosphor im Ablauf (Sollwert)	$S_{PO4,AN}$	1,0 mg/l
gefällter Phosphor	$X_{P,Fäll}$	8,3 mg/l
Fällmittel: Dreiwertiges Eisen		
Fällmittelbedarf	FM	8,8 kg Me/d
Schlammtrockensubstanz im Belebungsbecken:		
Zulässige Schlammtrockensubstanz im Ablauf BB	TS_{AB}	2,70 kg/m^3
Gewählte Schlammtrockensubstanz im Ablauf BB	TS_{AB}	2,70 kg/m^3
Schlammalter und Belastungskennwerte:		
Vorhandenes Schlammalter	t_{TS}	27,7 d
Schlammproduktion:		
Schlamm aus Kohlenstoffelimination	$ÜS_{d,C}$	85 kg/d
Schlamm aus biol. P-Elimination	$ÜS_{d,BioP}$	0 kg/d
Schlamm aus P-Fällung	$ÜS_{d,F}$	22 kg/d
Schlammproduktion gesamt	$ÜS_d$	106 kg/d
Sauerstoffverbrauch:		
aus Kohlenstoffelimination	$OV_{d,C}$	144 kg/d
aus Nitrifikation	$OV_{d,N}$	110 kg/d
aus C-Elimination durch Denitrifikation	$OV_{d,D}$	-66 kg/d
Täglicher Sauerstoffverbrauch	OV_d	188 kg/d
Stoßfaktor für C-Elimination	f_C	1,10 -
Stoßfaktor für Nitrifikation	f_N	1,50 -
Maximaler stündl. Sauerstoffverbrauch	OV_h	25,3 kg/h
Säurekapazität:		
Säurekapazität im Ablauf	SKS_{AN}	14,37 mmol/l

Belebungsbecken, Lastfall mittlerer Sauerstoffbedarf:		
Temperatur im Belebungsbecken	T	12,0 Grad C
Stickstoffbilanz:		
Zulauf: C_{KN} + S_{NO3}	C_N	72,0 mg/l
im Schlamm gebunden	$X_{orgN,BM}$	4,7 mg/l
Ammonium im Ablauf	$S_{NH4,AN}$	0,0 mg/l
organischer Stickstoff im Ablauf	$S_{orgN,AN}$	1,0 mg/l
nitrifizierter Stickstoff	$S_{NO3,N}$	64,3 mg/l
Nitrat im Ablauf (Sollwert)	$S_{NO3,AN}$	3,0 mg/l
zu denitrifizierendes Nitrat	$S_{NO3,D}$	61,3 mg/l
Gewählter Denitrifikationsanteil	V_D/V_{BB}	0,65 -
vorhandene Denitrifikationskapazität	$S_{NO3,D}$	59,3 mg/l
denitrifiziertes Nitrat	$S_{NO3,D}$	59,3 mg/l
Nitrat im Ablauf (vorhanden)	$S_{NO3,AN}$	5,0 mg/l
Maximale Taktzeit	t_T	2,26 h
Phosphorelimination:		
Phosphor im Zulauf	$C_{P,ZB}$	12,0 mg/l
Im Schlamm gebunden (normale Aufnahme)	$X_{P,BM}$	2,6 mg/l
Im Schlamm gebunden (erhöhte Aufnahme)	$X_{P,BioP}$	0,0 mg/l
Phosphor im Ablauf (vorhanden)	$S_{PO4,AN}$	1,0 mg/l
Phosphor im Ablauf (Sollwert)	$S_{PO4,AN}$	1,0 mg/l
gefällter Phosphor	$X_{P,Fäll}$	8,3 mg/l
Fällmittel: Dreiwertiges Eisen		
Fällmittelbedarf	FM	8,8 kg Me/d
Schlammtrockensubstanz im Belebungsbecken:		
Zulässige Schlammtrockensubstanz im Ablauf BB	TS_{AB}	2,70 kg/m^3
Gewählte Schlammtrockensubstanz im Ablauf BB	TS_{AB}	2,70 kg/m^3
Schlammalter und Belastungskennwerte:		
Vorhandenes Schlammalter	t_{TS}	26,1 d
Schlammproduktion:		
Schlamm aus Kohlenstoffelimination	$ÜS_{d,C}$	91 kg/d
Schlamm aus biol. P-Elimination	$ÜS_{d,BioP}$	0 kg/d
Schlamm aus P-Fällung	$ÜS_{d,F}$	22 kg/d
Schlammproduktion gesamt	$ÜS_d$	113 kg/d
Sauerstoffverbrauch:		
aus Kohlenstoffelimination	$OV_{d,C}$	135 kg/d
aus Nitrifikation	$OV_{d,N}$	108 kg/d
aus C-Elimination durch Denitrifikation	$OV_{d,D}$	-67 kg/d
Täglicher Sauerstoffverbrauch	OV_d	176 kg/d
Säurekapazität:		
Säurekapazität im Ablauf	SKS_{AN}	14,55 mmol/l

BELÜFTUNG:

Lastfall:		Max. OV	Mittl. OV	

Lastfallspezifische Daten:

Erf. Sauerstoffzufuhr unter Betriebsbed.	Alpha*SOTR	30	25	kg/h
Alpha-Wert	Alpha	0,60	0,60	-
Salzkonzentration	TDS	10	10	mg/l
Atm. Luftdruck (bezogen auf NN)	P_{amb}	1030	1030	hPa
O2-Sättigungswert	cs	11,2	13,2	mg/l
O2-Sollwert im Betrieb	cx	2,0	2,0	mg/l
Erf. Sauerstoffzufuhr in Reinwasser	SOTR	51	41	kg/h

System:

Gewähltes Belüftungssystem:				Druckbelüftung	
Bezeichnung der Belüfter:				Supratec Oxiflex MS70	
Einblastiefe	h_E	4,30	m		
		Maximum		Mittel	Minimum
Erf. Sauerstoffzufuhr in Reinwasser	SOTR	50,6		41,3	41,3 kg/h
Vorh. Sauerstoffzufuhr in Reinwasser	SOTR	76,9		41,3	29,7 kg/h
Vorh. Luftvolumenstrom	QL	940		424	424 m^3_N/h

Gebläse bzw. Verdichter:

Auslegungsdaten:			
Ansaugtemperatur	T_{amb}	20,0	Grad C
Atm. Luftdruck (bezogen auf NN)	P_{amb}	1030	hPa
Geodätische Höhe des Aufstellortes	h_{geo}	5	m
Relative Luftfeuchte	rF_{amb}	50,0	%
Differenzdruck am Verdichterausgang	dP	537	mbar
Anzahl Verdichter		1	-
Gebläse 1: Aerzener Maschinenfa, Typ GM 15 L			
Drehzahl	n	4680	1/h
Förderleistung	QL_N	940	m^3_N/h
Kupplungsleistung	P_K	18,0	KW

Gemeinde Gelting

Vorlage
2023-03GV-227
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die Instandsetzung des Klärteiches Stenderup Süd

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	25.04.2023
Sachbearbeitung:	
Johannes Volpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	09.05.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Teichkläranlage Stenderup-Süd weist inzwischen an allen Böschungskanten beider Teiche starke Erosionsschäden und damit einen dringlichen Sanierungsbedarf auf. Das Bauamt hat daher für die Gemeinde Gelting als Betreiber der Anlage eine Planung zur Sanierung mittels Einbau von Faschinen erstellt und eine entsprechende Ausschreibung veranlasst. Die Ausschreibungsergebnisse liegen seit dem 17.03.2023 vor. Von den sechs aufgeforderten Fachfirmen haben zwei fristgerecht ein Angebot vorgelegt. Der Bestbieter ist nach Prüfung und Auswertung die Firma Hoeck Tiefbau GmbH aus Steinberg auf dem 1.Platz mit einer Angebotshöhe von € 106.207,50 inkl. Mehrwertsteuer.

Ziel der hier genannten Sanierung ist es, die Böschungen der Teiche ordnungsgemäß wiederherzustellen, nachhaltig zu befestigen und somit weitere Abbrüche an den umliegenden Flächen dauerhaft zu vermeiden. Hierzu ist die Gemeinde Gelting als Betreiber auf gesetzlicher Grundlage verantwortlich. Der Kreis Schleswig-Flensburg begleitet als Aufsichtsbehörde diese Maßnahmen, das Bauamt im Amt Geltinger Bucht koordiniert die Tätigkeiten vor Ort.

Aus technischer Sicht bleibt festzuhalten, dass die Beschädigungen an den Böschungen bislang nicht zu einem biologischen Versagen der Anlage geführt haben. Alle erforderlichen Werte wurden dauerhaft eingehalten. Auch eine befürchtete Verunreinigung der benachbarten Vorflut des Wasser- und Bodenverbandes wurde in den letzten beiden Jahren mehrfach analytisch überprüft, konnte allerdings durch die Laborwerte nicht nachgewiesen werden.

Am 17.04.2023 hat sich der Infrastrukturausschuss eingehend mit dem Thema befasst. Es wurde festgehalten, dass die durch das Bauamt vorgeschlagene Maßnahmen zur Böschungsbefestigung auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses zur Ausführung kommen sollen.

Am 18.04.2023 hat sich auch der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting mit diesem Thema befasst, und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls, die Beauftragung zur Böschungsbefestigung der beiden örtlichen Klärteiche wie dargestellt zu beschließen. Die Finanzierung soll in einem entsprechenden Nachtragshaushalt dargestellt werden, ohne die derzeit geltenden Abwassergebühren zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung billigt die fachliche Begründung und folgt der Empfehlung aus dem Infrastrukturausschuss sowie dem Haupt- und Finanzausschuss zur Ausführung der Maßnahme an der Klärteichanlage Stenderup-Süd wie dargestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Fa. Hoeck Tiefbau GmbH aus Steinberg auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes mit der Ausführung zu beauftragen.

Anlagen:

230215 KA Stenderup-Süd Projektbeschreibung

Projektbeschreibung

Die Gemeinde Gelting betreibt die Klärteichanlage im Ortsteil Stenderup. Im Rahmen der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist an der Teichanlage zeitnah eine Böschungssanierung erforderlich, da aufgrund von äußeren Einflüssen massive Abbrüche und Erosionen zu verzeichnen sind. Die Einfriedung der benachbarten Koppel rückt dabei der Abbruchkante immer näher.

Das Bauamt im Amt Geltinger Bucht hat daher von der Gemeinde Gelting den Auftrag, die notwendigen Maßnahmen zu planen und so auszuschreiben, dass hierzu eine baldige Ausführung möglich ist um weitere Abbrüche zu verhindern.

Der Kreis Schleswig-Flensburg, hier namentlich die untere Wasserbehörde, begleitet diesen Vorgang ebenfalls und hat eine Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes angemahnt.

Konzept

Um die Böschung nachhaltig und auch biologisch zu ertüchtigen, hat das Bauamt eine standfeste Sicherung des Neigungswinkels (1:1) mittels Einbau von Faschinen vorgesehen. Diese Art der Befestigung hat den Vorteil, dass Beschaffung und Verarbeitung vor Ort sehr einfach, preiswert und schnell gestaltet werden können. Darüber hinaus sollen die Böschungsflächen zusätzlich mit einer Mattenlage befestigt werden, so dass in der Anwuchszeit keine weiteren Erosionen möglich sind.

Seitens der Planung wird davon ausgegangen, dass der Schlammspiegel noch im Normbereich liegt, und die beiden Teiche aktuell diesbezüglich nicht ausgebaggert werden müssen. Das inzwischen durch Erosion in den Teich gelangte Material kann allerdings nicht für den Aufbau einer standfesten Hinterfüllung genutzt werden und muss teilweise – falls nicht vor Ort verwendbar – entsprechend abgefahren, entsorgt und mit geeignetem Füllmaterial ersetzt werden.

Beginnend mit Teich 1 (Zulauf) ist die Bearbeitung abschnittweise vorgesehen. In Abstimmung mit dem örtlichen Abwasserteam (Fachpersonal), wird der Wasserspiegel entsprechend den baulichen Anforderungen reguliert, d.h. abgesenkt. Die zur Wasserhaltung notwendigen Maßnahmen, wie z.B. Gestellung und Betrieb der erforderlichen Pumpen, sind dabei von den Bietern mit einzukalkulieren.

Massenermittlung zum LV

1. ca.180 lfd. Meter Böschung (o. Damm)

2. ca. 500 m3 geeignetes Füllmaterial

3. ca. 160 Holzpfähle rund, d 12cm, l= 2,0m, für Fußbefestigung Faschinen

3. ca. 90 Holzpfähle rund, d 8cm, l = 1,50, für Befestigung 2.Lage

4. ca. 120 Faschinen Kokos, d=50cm, l=3.0m, z.B. ArmaFlor® Böschungsfaschinen oder gleichwertig

5. ca. 450 m2 Böschungsmatten, Eignungsnachweis Bieter

6. 1 Stck. Betonschacht DN 1000 nach DIN

Ausführungszeiten

Es ist geplant sobald wie möglich (Beginn 2. Quartal 2023) und bei entsprechend passenden Witterungsverhältnissen mit der Sanierung vor Ort zu beginnen. Da eine Gesamtbauzeit dabei schwer einzuschätzen ist, geht das Bauamt zunächst von einer 4-wöchigen Maßnahme aus. Die Beteiligten gehen vorab davon aus, dass die Bieter entsprechende Kapazitäten vorhalten können.

Logistik

Die Teichanlage kann von der Meiereistraße in Stenderup lediglich über eine Koppel (Grünland), das bedeutet nur bei passender Witterung (Trockenheit) angefahren werden. Der Flächeneigentümer hat der Nutzung vorab zugestimmt, allerdings ist der Ausfall der Bewirtschaftungsfläche natürlich erneut abzustimmen und so klein wie möglich zu halten. Flurschadenbeseitigung ist vorab soweit möglich mit einzupreisen.

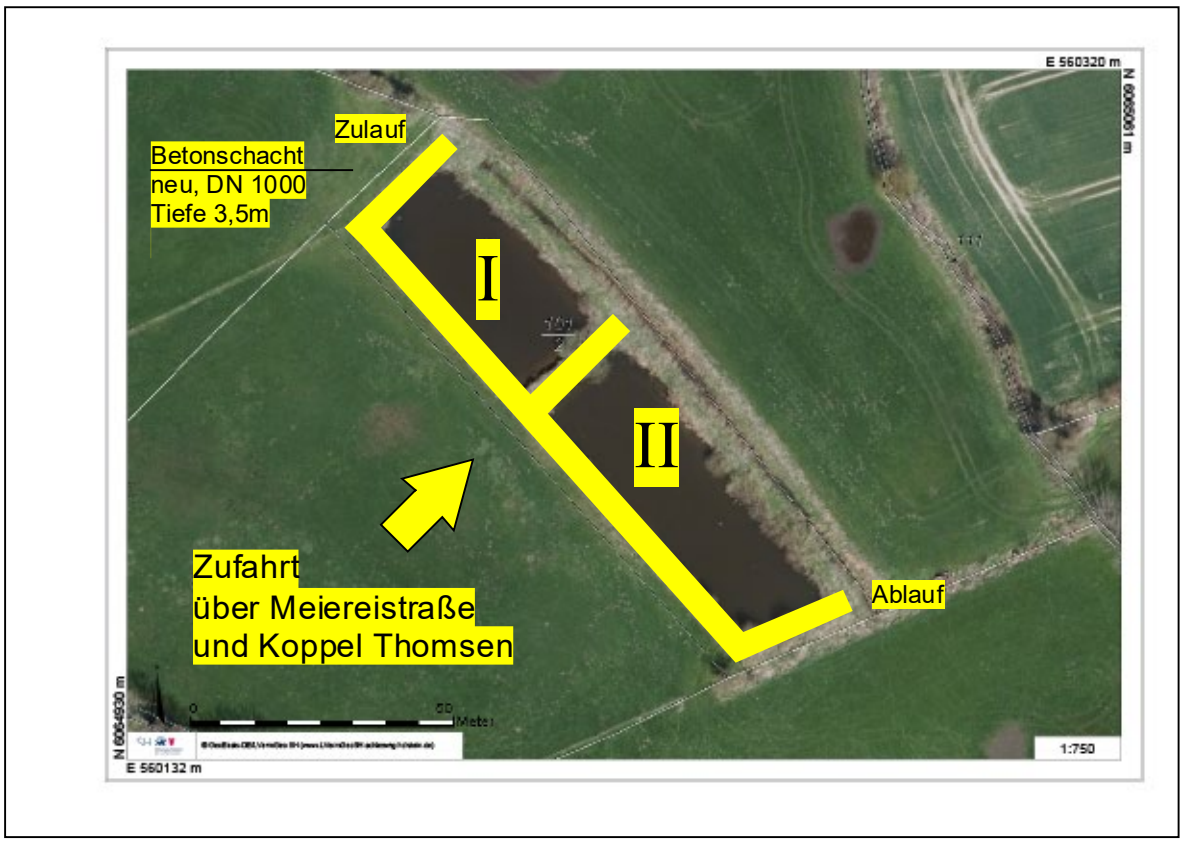

Beteiligte

Gemeinde Gelting (Auftraggeber)	Boris Kratz, Bürgermeister	Axel Zöhner, Ltg. Abw.-team
	Maike Thomsen, Infrastruktur	Holger Hänsel, Ltg. Bauhof
Amt Geltinger Bucht, Bauamt	Dipl.Ing. Johannes Volpert, Planung, Vergabe, Bauleitung	
Kreis Schleswig-Flensburg, UWB	Jörn Jäger	

Weitere: Flächeneigentümer, WaBoV Geltinger & Stenderuper Au, Anwohner/Einleiter

Qualifikation Bieter

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und des möglichst sensiblen Umgangs mit der Teichanlage werden hier nur Bieter zur Angebotserstellung aufgefordert, die entsprechende Kenntnisse im Tief- und Wasserbau vorweisen können und über geeignetes Gerät verfügen. Die Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird die Qualifikation vor einer möglichen Beauftragung nochmals geprüft.

Kontaktliste zur Ausschreibung

Bauamt	Johannes Volpert	0151 23992336	04632 849163
Abwasserteam Gelting	Axel Zöhner	0172 5677080	04643 185112

Weitergabe der Kontaktdaten nach Beauftragung.

Lage

Gemeinde Gelting, OT Stenderup, östlich Meiereistraße 4
Gemarkung Stenderup, Flur 3, Flurstück 101/2

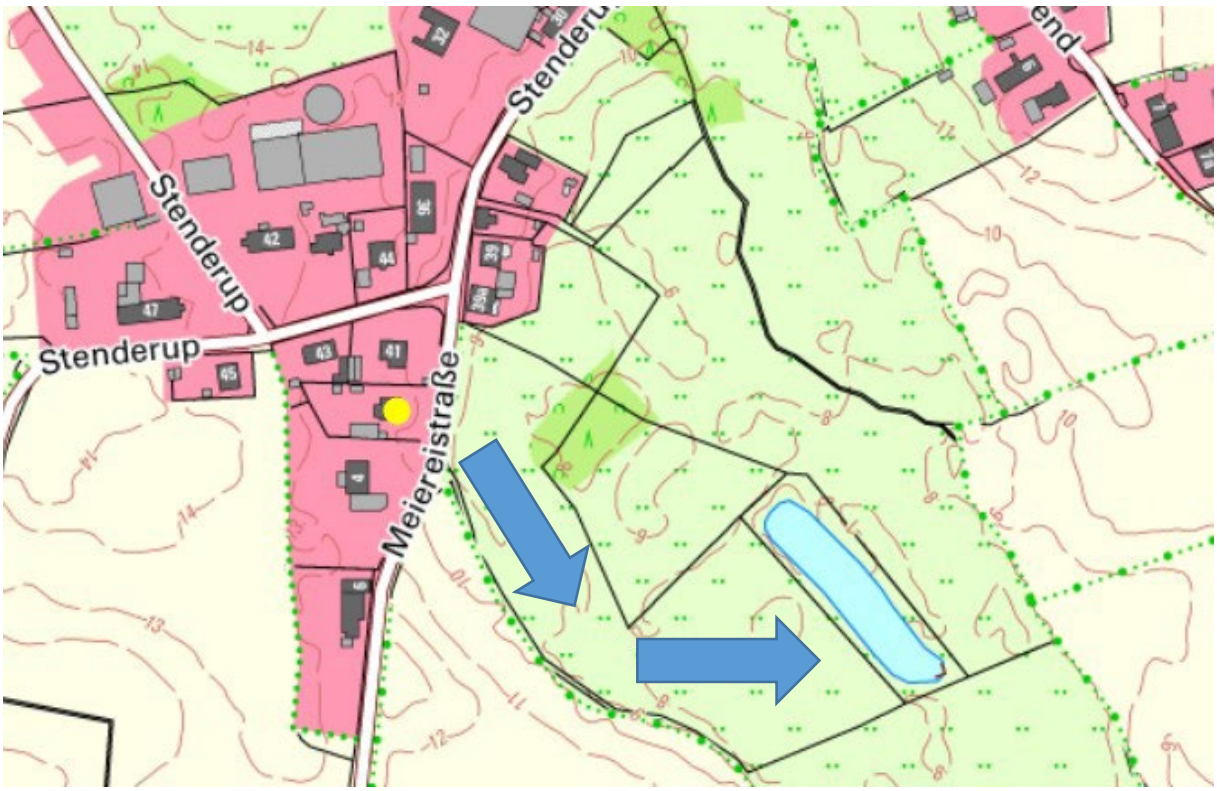

aufgestellt Steinbergkirche den 22.02.2023
Dipl.Ing. J.Volpert (Bauamt)

Gemeinde Gelting

Vorlage
2023-03GV-223
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte in der Schmiedestraße

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	29.03.2023
Sachbearbeitung:	
Kirsten Scharf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Infrastruktur- und Umweltausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	25.04.2023	Ö

Sachverhalt:
Mit Beschluss der Gemeindevertretung Gelting vom 26.03.2019 wurde für einen Übergangszeitraum von 3,5 Jahren in den Räumlichkeiten der Georg-Asmussen-Schule Gelting eine Möglichkeit geschaffen, 2 Kindergartengruppen unterzubringen, um den Bedarf an Kindergartenplätzen in der Gemeinde Gelting zu decken. Aufgrund der stark angewachsenen Schülerzahlen an der Georg-Asmussen-Schule Gelting müssen diese Räumlichkeiten an die Schule zurückgegeben werden.
Gemeinsam mit der Kirchengemeinde Gelting als Eigentümerin des Gebäudes der evangelischen Kindertagesstätte in Gelting in der Schmiedestraße wurde durch die Kündigung des Mietverhältnisses der Einliegerwohnung die Möglichkeit geschaffen, die Räumlichkeiten in der Schmiedestraße so herzurichten, dass alle aktuell in der evangelischen Kita bestehenden Gruppen wieder in einem Gebäude untergebracht werden können. Zusätzlich kann der nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vorzuhaltende Mitarbeiterraum ebenfalls eingerichtet werden.
Die notwendigen Umbaukosten werden nach einer Schätzung der Architektin des kirchlichen Verwaltungszentrums voraussichtlich 105.500,- € brutto betragen. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung für einen Übergangszeitraum von ca. 5 bis 7 Jahren, um die Überlegungen der Gemeinde Gelting im Zuge der Schulentwicklungsplanung eine größere Kindergartenlösung anzuschieben, nicht zu beeinträchtigen. Bei einer längeren geplanten Nutzung der Räumlichkeiten würden deutlich höhere Baukosten anfallen.
Es wurde in einem Gespräch mit der Kirchengemeinde Gelting als Bauherrin vereinbart, dass die Umbaukosten direkt durch die Kommunalgemeinde erstattet werden, da diese für die Vorhaltung von ausreichenden Kindergartenplätzen verantwortlich ist.
Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen möchte die Kirchengemeinde Gelting das Gebäude im Wege eines Erbbaurechts an die Kommunalgemeinde abgeben, damit zwischen dem evangelischen Kitawerk als Träger der Einrichtung und der Kommunalgemeinde als Standortgemeinde direkt ein Mietvertrag über die Räumlichkeiten geschlossen werden kann. Die Investitionsmaßnahmen werden dann über den Mietvertrag abgeschrieben und fließen zum Teil in die Landesförderung mit ein.

Beschlussvorschlag:

Der Infrastruktur und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Gelting folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die notwendigen Maßnahmen zur Erweiterung der evangelischen Kita in der Schmiedestraße, um ausreichend Kindergartenplätze vorhalten zu

können. Die notwendigen Umbaumaßnahmen in einem Kostenrahmen von aktuell 105.500,- € brutto werden der Bauherrin durch die Kommunalgemeinde nach dem anliegenden Entwurf der Finanzierungsvereinbarung erstattet. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung mit der Kirchengemeinde abzuschließen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme wird das Gebäude in der Schmiedestraße im Wege des Erbbaurechts von der Kirchengemeinde übernommen. Dem vorliegenden Vertragsmuster wird zugestimmt.
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in einem Nachtragshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinde und Kirchengemeinde Gelting
Entwurf Erbbaurechtsvertrag Grundlagen

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Gelting**,_____

- vertreten durch den Bürgermeister Herrn Boris Kratz

und

der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting**_____

- vertreten durch den Kirchengemeinderat-

Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände Schmiedestraße 16, 24395 Gelting, einen Um- & Anbau der Kindertagesstätte Gelting vorzunehmen, um dort die Fortsetzung des Kindertagesstätten-Betriebes gewährleisten zu können. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting wird das Gebäude als Bauherr in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der Gemeinde Gelting sowie dem Kreis Schleswig-Flensburg umbauen. Nach Abschluss der Maßnahme wird das Gebäude im Wege eines Erbbaurechts von der Kirchengemeinde an die Gemeinde übergeben, die es dann ihrerseits an das Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Fortsetzung des Kindertagesstätten-Betriebes vermieten wird. Den Betrieb der Kindertageseinrichtung wird weiterhin das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg übernehmen.

§ 1

Kostenübernahmeverpflichtung der Gemeinde Gelting

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting übernimmt den Um- & Anbau der Kindertagesstätte als Bauherr.

Die geschätzten Baukosten betragen **brutto ca.105.500 €.**

(Lt. Kostenschätzung vom 24.02.2023 durch die Architektin, Frau Sylvia Schönrock, von der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg.)

(2) Die Gemeinde Gelting verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme der durch den Um- & Anbau enstehenden Kosten gemäß Absatz 1. Sie wird der Kirchengemeinde Gelting bis zur endgültigen Abrechnung angemessene Abschlagszahlungen zur Verfügung stellen, damit die eingehenden Rechnungen durch die Kirchengemeinde beglichen werden können. Mit Beendigung der Maßnahme, ist diese zwischen der Kirchengemeinde und Gemeinde abzurechnen. Sollte absehbar sein, dass die unter Absatz 1 genannten Kosten überschritten werden, werden beide Vereinbarungsparteien frühzeitig miteinander ins Gespräch treten und eine Lösung erarbeiten.

(3) Die Kirchengemeinde Gelting verpflichtet sich zur Vorlage der Rechnungsbelege und deren Zahlungsfreigabe durch die Gemeinde Gelting.

§ 2
Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Zeit der Maßnahme und bis zu deren endgültiger Abrechnung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde.

(2) Eine Kündigung vor Abschluss der Baumaßnahme ist nicht möglich.

§ 3
Wirksamkeit der Vereinbarung, Änderungen

(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden.

Gelting,den .2023

Gemeinde Gelting

_____

Bürgermeister Boris Kratz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting

_____

Vors. des KGR/Mitglied des KGR

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch den
Kirchenkreis Schleswig- Flensburg
Schleswig, den 2023

_____

Pröpstin/Propst/Verwaltungsleiter

(Stand: Derlien 27.03.2023)

Anlage zum Erbbaurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Gelting und der Evan.-Luth. Kirchengemeinde Gelting

1)
Inhalt des Erbbaurechts

Der Erbbauberechtigte ist befugt, auf dem Erbbaugrundstück eine Kindertagesstätte zu betreiben. Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf die für das Gebäude nicht erforderlichen Grundstücksteile. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück ausschließlich eine evangelische Kindertagesstätte zu betreiben.

2)
Dauer des Erbbaurechts

Das Erbbaurecht beginnt mit seiner Eintragung ins Grundbuch und endet nach 60 Jahren. Nach 10 Jahren kann ein vorzeitiger Heimfall durch den Erbbauberechtigten dem Erbbaurechtsgeber gegenüber schriftlich beantragt werden. Der Erbbaurechtsgeber ist verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Gibt es keinen schriftlichen Antrag seitens des Erbabauberechtigten, läuft das Erbbaurecht wie gewohnt weiter.

3)
Verpflichtung

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf dem Erbbaugrundstück eine evangelische Kindertagesstätte zu betreiben (schuldrechtliche Vereinbarung gemäß §1)

4)
Instandhaltung, Bodenschutz, Emission

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die Bauwerke nebst Zubehör stets in gutem Zustand zu halten und sie zu diesem Zweck ordnungsgemäß zu unterhalten und erforderlichenfalls instand zu setzen. Er ist weiterhin verpflichtet auch das Erbbaugrundstück in gutem Zustand zu halten und insbesondere alles gebotene zu unternehmen, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und etwa eintretende schädliche Bodenveränderungen unverzüglich zu beseitigen.

Der Erbbauberechtigte ist ausdrücklich befugt, die vorhandenen Baulichkeiten anzupassen und auch zu erweitern. Einer ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers bedarf es hierzu nicht.*
Oder :
Der Erbbauberechtigte ist befugt, die vorhandenen Baulichkeiten anzupassen und auch zu erweitern. Es befdarf hierzu einer schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. **

* Heimfall mit geräumten Grundstück s.u.
** Heimfall mit Gebäude s.u.

Der Erbbauberechtigte hat dafür einzustehen, dass vom Erbbaugrundstück keine unzulässigen Störungen, insbesondere keine Emissionen, ausgehen; er hat den Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen wegen solcher Störungen zu befreien.

5)
Versicherung

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Gebäude zu versichern und versichert zu erhalten, dem Eigentümer auf Verlangen beglaubigte Abschriften der Versicherungsscheine auszuhändigen und ihm den Nachweis der Zahlung der Versicherungsprämie zu erbringen.

Im Einzelnen sind folgende Versicherungen abzuschließen :
a) Brandversicherung zum gleitenden Neuwert
b) Versicherung gegen Sturmschäden
c) Versicherung gegen Leitungswasserschäden
d) Versicherung gegen Ölschäden, soweit Öl auf dem Grundstück gelagert wird.

6)
Wiederaufbau

Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, es wieder herzustellen.

Wird das Gebäude vollständig zerstört, kann der Erbbauberechtigte sich im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde/des Grundstückseigentümers entscheiden, einen Wiederaufbau zu unterlassen und vom Eigentümer die Auflösung des Erbbaurechtsvertrages zu verlangen.

7)
Lasten und Abgaben

Der Erbbauberechtigte hat alle auf das Erbbaurecht wie auch auf das Erbbaugrundstück gelegenen öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen. Er hat auch alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen und den Eigentümer von entsprechenden Verpflichtungen zu befreien.

8)
Veräußerung

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts.

9)
Erbbauzins

Für die Dauer des Betreibens des Kindergartens durch das Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, deren Nachfolgeorganisationen oder einem anderen Träger der evangelisch-lutherischen Kirche wird kein Erbbauzins geschuldet.
Sollte der Kindergarten durch einen anderen Träger betrieben werden, wird ein Erbbauzins erhoben.

10)
Heimfall

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, das Erbbaurecht auf Verlangen des Grundstückseigentümers auf diesen oder auf einen vom Grundstückseigentümer benannten Dritten zu übertragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen eintritt :

a) wenn der Erbbauberechtigte gegen seine Verpflichtung zum Betrieb einer evangelischen Kindertagesstätte verstößt
b) wenn der Erbbauberechtigte ihm obliegende öffentliche Lasten dergestalt nicht begleicht, dass es zu einer förmlichen Inanspruchnahme des Eigentümers kommt.
c) wenn der Erbbauberechtigte seine Verpflichtung zur Versicherung des Gebäudes nach 5) nicht erfüllt oder mit der Zahlung von Versicherungsprämien mehr als drei Monate in Verzug ist,

In dem Falle, dass der Eigentümer demnach ein Heimfallrecht ausübt, ist der Erbbauberechtigte verpflichtet, das Erbbaugrundstück und das Gebäude in einem guten Zustand an den Eigentümer herauszugeben.

11)
Entschädigung

Macht der Eigentümer von seinem Heimfallrecht Gebrauch oder endet das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Erbbauberechtigte gegen den Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Zahlung in Geld

12)
Vorrecht

Dem Erbbauberechtigten steht ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts zu

13)
Herausgabe bei Zeitablauf

* Der Erbbauberechtigte ist nach Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf verpflichtet, das Erbbaugrundstück an den Eigentümer herauszugeben. Alle auf dem Grundstück stehenden Gebäude sind auf Kosten des Erbbauberechtigten zu entfernen, das Grundstück ist leer und plan zu übergeben. Der Grundstückseigentümer kann schriftlich den Erhalt der Gebäude fordern.
Oder
** Der Erbbauberechtigte ist nach Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf verpflichtet, das Erbbaugrundstück an den Eigentümer herauszugeben. Alle auf dem Grundstück sind leer und in einem ordentlichen Zustand an den Erbbauberechtigten zu übergeben.

Gemeinde Gelting

Vorlage
2023-03GV-221
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Bauamt	16.02.2023
Sachbearbeitung:	
Dirk Petersen	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	28.02.2023	Ö

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2023 liegt die Geschäftsführung des SUV-Nord beim Amt Hürup. Bereits Anfang 2019 hat das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass der SUV Nord ohne ausreichende rechtliche Grundlage Zuweisungen zu Investitionsvorhaben gewährt. Seit dieser Zeit sind in unterschiedlichen Gesprächen und Schriftsätzen – bis zur Einbindung eines Gutachters und des Innenministeriums- die unterschiedlichen Sichtweisen und Lösungsansätze ausgetauscht worden.

Letztendlich konnte nun mit dem Gemeindeprüfungsamt, der Kommunalaufsicht und dem Landrat eine Lösung gefunden werden, die auf Initiative des Verbandes beruht. Hierbei wurden nunmehr die Regelungen des Nachbarverbandes (SUV Süd) übernommen.

Hier wird wie folgt verfahren:

- man unterscheidet zwischen Kiestragschicht, Asphalttragschicht und Verschleißdecke
- nur wenn die Kiestragschicht erneuert wird, muss die Gemeinde alle drei Schichten selbst bezahlen
- wenn die Asphalttragschicht erneuert wird, schließt die Gemeinde einen Einzelvertrag mit dem SUV und überträgt die Arbeiten. Für die Tragschicht erhält die Gemeinde eine gesonderte Rechnung. Die Verschleißdecke zahlt der SUV. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

Diese Regelungen finden sich nun auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder – Aufgabenerweiterung-. Ein Vorteil hierbei ist auch, dass die Maßnahme in „einer Hand“ bleibt und nicht gesondert ausgeschrieben werden muss. Aktuell arbeitet der Verband an einer Neufassung der Hauptsatzung. Diese soll dann, nach der Kommunalwahl, von der Verbandsversammlung beschlossen werden, um zum 01.01.2024 in Kraft treten zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord zuzustimmen.

Anlagen:

Neufassung Verbandssatzung, Entwurf
Öffentlich-rechtlicher Vertrag SUV Nord, Entwurf
Aktuelle Verbandssatzung

Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg

ENTWURF

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom DATUM und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1)
Die nachstehend aufgeführten Gemeinden im Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

a) aus den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup sowie die der Stadt Glücksburg
b) aus dem Amt Eggebek:
die Gemeinden: Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
c) aus dem Amt Geltinger Bucht:
die Gemeinden: Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Gelting, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
d) aus dem Amt Hürup:
die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup und Husby
e) aus dem Amt Langballig:
die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz.
f) aus dem Amt Oeversee:
die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp
g) aus dem Amt Schafflund:
die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Meyn, Nordhackstedt, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Hürup, Schulstr. 1.

(2)
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er kann bei Bedarf eigenes Personal einstellen.

(3)
Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2
Verbandsgebiet

(1)
Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3
Aufgaben

(1)
Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)
Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)
Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)
Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Vertreter haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

(3)
Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Vorschriften entgegenstehen.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1)
Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2)
Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3)
In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4)
Der Schwarzdeckenunterhaltungsverband entwickelt eine Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschlägen und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5)
Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1)
Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)
Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3)
Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 9
Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:
10 Mitglieder sollen jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:
nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 92 GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

Die Sitzungen beider Ausschüsse sind öffentlich.

§ 10
Aufgaben des Hauptausschusses

(1)
Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)
Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000 € / 12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000 € / 60.000 € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.

(3)
Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)
Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)
Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)
Der Zweckverband erhebt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben folgende personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung:

a) *Name, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.*
b) *Darüber hinaus werden die Anschrift und die Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.*
c) *Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen kann auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeitet werden, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.*
d) *Die Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich tätigen.*
e) *Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(2)
Der Zweckverband ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO sowie § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt.
Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13
Rüge und Leistungsausschluss

Wegeseitengräben, Banketten und sonstige Wegeeinrichtungen bleiben weiterhin in der Unterhaltung des jeweiligen Trägers. Mangelnde und unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann vom Hauptausschuss gerügt werden und ist auf Verlangen desselben nachzuholen bzw. zu verbessern. Bei wiederholter Beanstandung hat der Hauptausschuss das Recht, den betreffenden Straßenabschnitt aus der Unterhaltung und Erneuerungspflicht gem. § 3 auszuschließen.

§ 14
Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hürup mit Sitz in Hürup. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch Mitarbeitende des Amtes Hürup wahrgenommen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zwischen dem SUV Nord und dem Amt Hürup.

§ 15
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1)
Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltsführung erfolgt doppisch.

(2)
Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle unterhaltspflichtigen Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 16
Deckung des Finanzbedarfs

(1)
Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2)
Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die angemeldete Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.

(3)
Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 18
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 19
Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 16 dieser Satzung bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 20
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1)
Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ wird dem ausscheidenden Verbandsmitglied der Anteil am bestehenden positiven Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugesprochen, der dem Anteil am Gesamtaufkommen der Verbandsumlage in dem letzten Mitgliedsjahr entspricht. Bei einem negativem Eigenkapital steht dem Verband der Anteil zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes zu.

(2)
Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)
Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Dies ist der Anteil an der Gesamtverbandsumlage im letzten Jahr vor dem Auflösen des Verbandes.

§ 22
Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern –sofern der Verband über eigenes Personal verfügen sollte-. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das eigene Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 23
Veröffentlichungen

(1)
Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.suv-nord.de bekannt gemacht. Hierauf wird im Aushangkasten des Amtes Hürup der sich vor dem Amtshaus in 24975 Hürup, Schulstr. 1 befindet, hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle des SUV Nord, Schulstr. 1, 24975 Hürup, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(2)
Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3)
Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum DATUM in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom DATUM erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup, den

P. Asmussen
Verbandsvorsteher

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Aufgabenerweiterung
des 1956 gegründeten
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg

ENTWURF

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg angehörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sörup
der Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Janneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jerrishoe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jörl vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ausacker vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Freienwill vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großsolt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hürup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Husby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grundhof vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Langballig vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wees vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1956 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.
Nunmehr gestaltet sich der Aufgabenkatalog wie folgt:

(1)
Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)
Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)
Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am DATUM in Kraft.

gültige Fassung der

Verbandssatzung
des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg

Historie:
vom 12.11.2003
1. Änderungssatzung vom 3.12.2007
2. Änderungssatzung vom 27.11.2008
3. Änderungssatzung vom 16.11.2012
4. Änderungssatzung vom 19.09.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebk, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Langballig.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

1) Der Verband hat die Aufgabe der Unterhaltung der in der Baulast der Mitgliedsgemeinden liegenden Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken). Diese Unterhaltungsaufgabe für angemeldete Straßen, Rad- und Gehwege sowie andere öffentlich zugängliche Verkehrsflächen dient der Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Wege und Plätze. Deckenerneuerungen erfolgen im Hocheinbau. Ausgeschlossen bleiben Arbeiten, die nicht unmittelbar für die Unterhaltung der Asphaltdeckschichten notwendig sind. Anpassungen von Schiebern oder Schächten obliegt den Mitgliedsgemeinden.
   Dies schließt Investitionen aus und auch gehen Vorprofilierungen nicht zu Lasten des Verbandes. Auch aus anderen Gründen notwendige Flächenfräsungen und sonstige Anpassungen an und von Bordsteinen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe der Unterhaltung von Seitengräben, Banketten und sonstigen Straßeneinrichtungen verbleibt bei den Gemeinden.

2) Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Asphaltwege laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden werden dem Verband gemeldet. Damit ein Weg langfristig einen guten Zustand aufweist, soll die Gemeinde einen Ausbau nach RSTO anstreben und eine erforderliche Entwässerung mit der entsprechenden Unterhaltung der Nebenflächen (z. B. Bankett) und Entwässerungseinrichtungen gewährleisten.

3) Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Verbandes zur Unterhaltung aufgrund von Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Mitglieder, auf Leitungsverlegungen im Wegekörper oder auf Einrichtungen oder unzulässige Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.

2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzu-

berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8
Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GKZ werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:
10 Mitglieder, die jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:
nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:
3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 95 n GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

§ 9
Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000/12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000/60.000 € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.

3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

4) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden als Sitzungsgeld die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen.

   Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.

5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.

6) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €.

7) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.

8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12
Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält bei Bedarf eine eigene Verwaltung. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich und Kassengeschäfte durch eine Verwaltung aus dem Verbandsgebiet aufgrund eines Vertrages wahrgenommen.

§ 13
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 14
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.

(3) Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17
Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20
Veröffentlichungen

1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.suv-nord.de.

   Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtssetzungsvorhaben einschl. gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen oder Satzungen betreffen, ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtshaus in 24977 Langballig, Süderende 1, hinzuweisen.

2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche oder amtliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1.

§ 21
Inkrafttreten (*der Ursprungssatzung*)

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.5.2003 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.3.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.97, außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.07.2003 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 12.11.2003

gez.

Schwager
Verbandsvorsteher

Gemeinde Gelting

Vorlage
2023-03GV-225
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl eines Schöffen für die Amtszeit 2024-2028

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Ordnungsamt	06.04.2023
Sachbearbeitung:	
Sandra Legant	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	09.05.2023	Ö

Sachverhalt:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Für die Geschäftsjahre 2024-2028 sind daher die Schöffen neu zu wählen. Die Gemeinde Gelting hat dem für die Schöffenwahl zuständigen Landgericht mindestens drei Einwohner vorzuschlagen.
Die Vorschlagslisten sollen grundsätzlich alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Vorzuschlagen sind Personen, die zu Beginn der Amtszeit mindestens 25 Jahre und höchstens 70 Jahre alt sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in der Gemeinde Gelting wohnen.
Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese von den geistigen, körperlichen und sonstigen Anforderungen her für das Schöffenamt geeignet sind.
Auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht, sowie in den Bekannntmachungsblättern wurde auf die Schöffenwahl hingewiesen.
Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde Gelting haben sich folgende Personen beworben:

Name ggf. Geb.Name	**Vorname**	**Geb.Jahr**	**PLZ**	**Wohnort**	**Beruf**
Sakowski	Michael	1959	24395	Gelting	Kfz.-Techniker
Bruhn, geb. Peters	Gabriele	1960	24395	Gelting	Landwirtschaftliche technische Assistentin
Rütterswoerden	Dirk	1956	24395	Gelting	Renter
Neumann	Marcel	1985	24395	Gelting	Sachbearbeiter bei Bundesanstalt technisches Hilfswerk
Thomsen	Knud	1955	24395	Gelting	Rentner

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting stimmt der Aufnahme der im Sachverhalt genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028 zu.

Anlagen: